

VgT-Nachrichten

Verein gegen Tierfabriken VgT

7. Jahrgang

Nr 5 - Oktober 1999

Auflage 200 000

Fr 5.-

Adressänderungen an: VgT, 9546 Tutwil

PP
9000 St. Gallen

Arme Schweine im Kloster Fahr

Am 7. Mai 1999 fand vor dem Aargauer Obergericht die Hauptverhandlung statt im sogenannten Maulkorbprozess des Klosters Fahr gegen den VgT. Hier ein Auszug aus dem Plädoyer von VgT-Präsident Erwin Kessler. Unter dem Druck der vom VgT vorgelegten Beweise und der voraussehba-

ren Niederlage hat das Kloster seine Klage kurz vor dem zweitinstanzlichen Urteil überraschend zurückgezogen.

Zur jahrelangen Vorgeschichte siehe im Internet unter www.vgt.ch/justizwillkuer/index.htm

Eine ausführliche Fassung des hier nur stark gekürzt wiedergegebenen Plädoyers ist ebenfalls unter obiger Internet-Adresse zu finden.



Abbildung: Ein Mutterschwein im Kloster Fahr
Aufnahme Februar 1995

Weiter in dieser Ausgabe:

- Tier-KZ des Kantonalen Jugendheimes Aargau
- Migros «Alp-Schwein»-Schwindel
- Strafanstalt Lenzburg: Gefängnis für unschuldige Tiere

Das Kloster hat für seine Prozessiererei gegen den VgT weit mehr Geld ausgegeben, als für eine tierfreundliche Anpassung der Stallungen nötig wäre.

Inzwischen hat das Bezirksgericht Zürich in einem Strafverfahren gegen den Betriebsleiter des Klosters Fahr festgestellt, dass unsere Kritik an der klösterlichen Tierhaltung nicht rechtswidrig sei.

In einem zum vorliegenden

analogen Verfahren eines österreichischen Klosters gegen den VgT Österreich ist zwischenzeitlich ein Urteil des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 27. Mai 1998 bekannt geworden. Wegen der weitgehenden Analogie zum vorliegenden Fall und weil die durch die Menschenrechtskonvention garantierte Meinungsfreiheit in der Schweiz genau gleich gilt wie in Öster-

Fortsetzung Seite 3

2 Impressum

Die **VgT-Nachrichten (VN)** sind das offizielle Mitteilungsorgan des VgT und erscheinen vierteljährlich in einer Auflage von 200 000. ISSN 1423-6370
Jahres-Abonnement: 20 Fr

Herausgeber:

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

Post-Adresse: 9546 Tuttwil

Fax: 052 378 23 62

Email: kessler@vgt.ch

Telefon-Beantworter: 052 378 23 01

(persönliche Telefonate sind nicht möglich, da der VgT kein Büropersonal beschäftigt)

Postcheckkonto 85-4434-5

Bank-Eurokonto: Thurgauer Kantonalbank, CH-8500 Frauenfeld, Konto-Nr - 398810008, Bankleitzahl 78415

Der Beitritt zum VgT erfolgt formlos durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages von 100 Fr auf Postcheck-Konto 85-4434-5 (Abonnement VgT-Nachrichten inbegriffen).

Die VgT-Nachrichten (VN) werden allen Mitgliedern und Gönnern kostenlos gestellt. Als gemeinnützige Organisation ist der VgT steuerbefreit, das heisst Spenden können von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Spenden werden in der Regel nur auf speziellen Wunsch persönlich verdankt, da Zeit und Geld möglichst für die Tierschutzarbeit und nicht für administrative Umtriebe verwendet werden; darin unterscheidet sich der VgT bewusst von traditionellen Tierschutzvereinen. Im Namen der Tiere danken wir für grosse und kleine Unterstützungen jeglicher Art. Denken Sie bitte auch in Ihrem Testament an die wehrlosen, leidenden Tiere.

Der VgT im Internet: <http://www.vgt.ch>
und identisch <http://www.vgt-ch.org>

VgT-Sektion Suisse romande:
ACUSA Association Contre les Usines d'Animaux,
Suzanne Wachtl, Route Suisse 33,
1296 Coppet, tel 022 776 22 54, fax 022
776 60 30, email admin@acusa.ch,
Internet: <http://www.acusa.ch>

Streugebiet dieser Ausgabe: Kanton Aargau, teilweise Stadt Zürich

Inhaltsverzeichnis

Arme Schweine im Kloster Fahr	1
Editorial: 2000 Jahre Christentum	2
Katastrophale Schweinemästerei des Kantonalen Jugendheimes Aargau	16
Migros «Alp»-Schwein-Schwindel	17
Leserbriefe	18
Einladung zum Weihnachts-Fackelumzug in Einsiedeln	21
Bericht über den letztjährigen Fackelumzug - eine vorweihnächtliche Real-Satire: Was es alles braucht, damit ein Weihnachts-Fackelumzug (nicht) durchgeführt werden darf	21
Strafanstalt Lenzburg: Gefängnis für vielleicht schuldige Menschen und ganz sicher unschuldige Tiere	22
Dreifuss, Tierversuche, Schächten und Ursula Koch	22
Buchbesprechung: Schimpansen, von Roger Fouts	23
VgT-Erfolg: Kein Familienfischen mehr am Blausee	23
... aber in der Fischzucht Stoll in Bachs/ZH	23
Der vegetarische Menü-Tip: Kürbissuppe	24
Gemälde von Alessandra Esser	24

Editorial von Erwin Kessler 2000 Jahre Christentum

Die
Redaktion
von
«Refor-
mierte
Presse»
und
«Leben-&
Glauben»
hat mich
gebeten,
einen Bei-
trag
«2000
Jahre
Christen-
tum» zu
schrei-
ben. Er
wurde
nicht ver-
öffent-
licht.

2000 Jahre Christentum sind eng verwoben mit 2000 Jahren europäischer Kultur und Politik. Aus dieser abendländischen Geschichte lerne ich, dass es nicht gut ist, wenn Religion organisiert und hierarchiert wird. Religion ist für mich etwas höchst Persönliches. Wird Religion veräusserlicht, dann besteht - wie uns die Geschichte lehrt - die Gefahr eines fanatischen Fundamentalismus oder eines "scheinheiligen" Machtmissbrauches. Kurz: Religiosität ja, Religion nein. Einen wirklich religiösen Menschen erkennt man an seiner Haltung, nicht daran, dass er sich hör- und sichtbar zu einer bestimmten Religion bekennt. Wenn ich zB an die Hexenprozesse denke, läuft es mir jedes mal kalt den Rücken hinunter. Es lohnt sich, das Buch "Hexenbrände" von Franz Rueb, erschienen im Weltwoche-Verlag, zu lesen. Nur eine Religion, nicht Religiosität

konnte zu diesen teuflischen Exzessen führen. Und heute ist es nicht viel anders: Was heute Grauenhaftes mit den Nutztieren und den Versuchstieren abläuft, geschieht eher mit der Unterstützung als gegen den Widerstand der Kirche. Nicht das Christentum, sondern - meist konfessionslose - religiöse Menschen (wie zB ich) sind es, die für mehr Menschlichkeit auf die Barrikaden gehen - und dabei in den Clinch mit Kirche und Staat kommen. Klöster, in denen ebenso fleissig wie gedanken- und seelenlos gebetet wird, wo Tiere ausgebeutet und ungesundes und unmoralisches Quälfleisch mit dem täglichen Brot verwechselt wird, haben mich veranlasst, unsere Leser und Mitglieder aufzurufen, unter Protest aus der Kirche auszutreten und die eingesparrte Kirchensteuer dem VgT zukommen zu lassen - als Unterstützung im Kampf gegen klösterliche Tierquälerei.

reich, sind die Überlegungen des Österreichischen Obersten Gerichtshofes auch für den vorliegenden Fall stichhaltig und anwendbar.

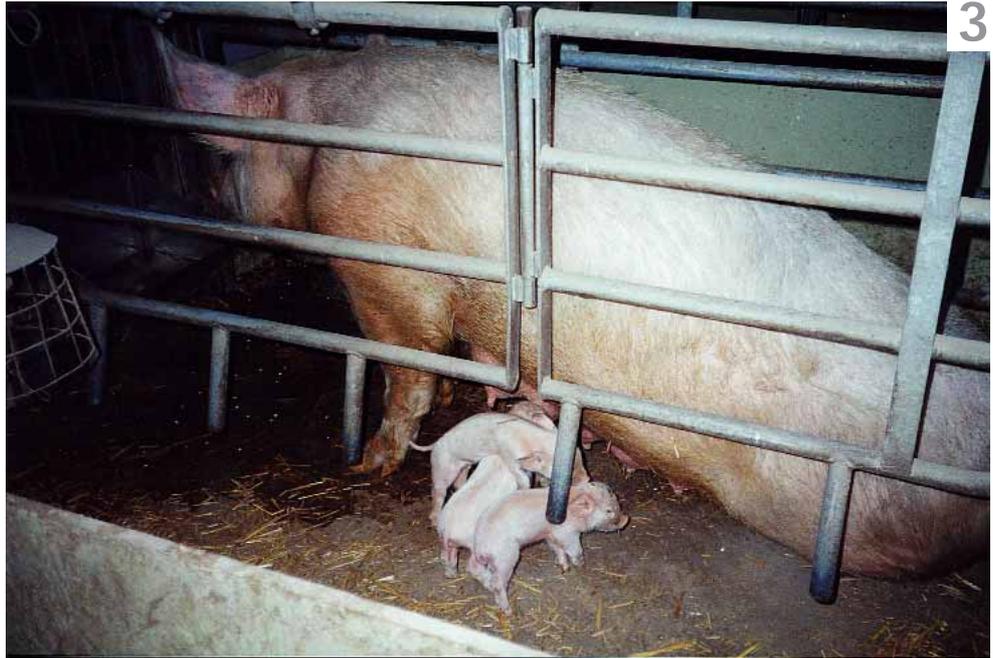
In diesem Urteil wird der von den österreichischen Vorinstanzen verhängte richterliche Maulkorb bezüglich der Vorwürfe "Tier-KZ" und "Tierquälerei" gegen die Intensivtierhaltung des Klosters Kremsmünster aufgehoben und diese Kritik als im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit gemäss Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als zulässig beurteilt. Die beiden Fälle sind derart weitgehend ähnlich, dass ich mich veranlasst sehe, einige Schlüssel-Stellen aus dem Urteil wörtlich anzuführen:

Das Berufungsgericht hat nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Bedeutungsinhalt rufschädigender Äusserungen nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie fielen, zu beurteilen ist. Weiters wurde die bei der Kollision des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechtes auf Schutz der Ehre gebotene Interessenabwägung unterlassen....

In die Ehre eines anderen eingreifende beleidigende Werturteile können nach der vorzunehmenden Interessenabwägung gerechtfertigt sein.

Der Vorwurf des Beklagten, im Betrieb des Klägers befinde sich ein "Schweine-KZ", ist ein Werturteil, das im Zusammenhang mit dem weiteren Vorwurf, die detaillierte beschriebene Massentierhaltung sei eine Tierquälerei, geäußert wurde...

Den Interessen des Klägers am absolut geschützten Gut der Ehre sind die Interessen des Handelnden und der Allgemeinheit gegenüberzustellen...



Mutterschweine im Kloster Fahr: die gesetzlich vorgeschriebene Stroheinstreu für den angeborenen Nestbautrieb und als Beschäftigungsmaterial fehlt praktisch vollständig. Die einzige Bewegungsmöglichkeit des Muttertieres bei der Geburt (!) und wochenlang danach beim Säugen: Aufstehen und Abliegen.

(Aufnahmen Februar 1995)



Dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art 10 EMRK) kommt in einer demokratischen Gesellschaft ein hoher Stellenwert zu.... Solange bei wertenden Äusserungen die Grenzen

zulässiger Kritik beachtet werden, kann auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein. ... Für die Interessenabwägung ist auch die Wichtigkeit des Themas, zu

dem die zu beurteilende Kritik geäußert wurde, von Bedeutung.

Für den vorliegenden Fall kann die allgemeine Bedeutung des Themas aber nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, ist doch der Tierschutz

4 seit Jahren Gegenstand einer breiten öffentlichen Diskussion.

Der legitime Vereinszweck des Beklagten und das Recht der Öffentlichkeit auf einen Meinungsbildungsprozess in einer wichtigen Frage sind hier für die Interessenabwägung ausschlaggebend. Ein Wertungsexzess liegt nicht vor. Dass eine Massentierhaltung für die betroffenen Tiere äusserst unangenehme Lebensbedingungen schafft, kann nicht bezweifelt werden. Dies darf auch mit massiver Kritik als Tierquälerei oder mit dem Vergleich "Tier-KZ" plakativ und provokant zum Ausdruck gebracht werden.

Soweit die Feststellungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes, welche direkt auf den vorliegenden, analogen Fall anwendbar sind - mit dem einzigen Unterschied, dass wir nicht so weit gegangen sind, die Tierhaltung des Klosters Fahr als Tier-KZ zu bezeichnen. Umso mehr muss unsere zwar ebenfalls provokative, aber weniger scharfe Kritik im Rahmen der Meinungsäusserungsfreiheit zulässig sein. Eine allenfalls unterschiedliche Auslegung der Meinungsäusserungsfreiheit in der Schweiz und in Österreich wäre nötigenfalls vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu überprüfen sein.

Im Laufe des Jahres 1994 sind dem VgT von Spaziergängern verschiedene Beschwerden zugegangen über die Nutztierhaltung im Kloster Fahr. Mitglieder des VgT konnten sich in der Folge davon überzeugen, dass die geschilderten und fotografierten Zustände tatsachenkonform waren. Ein Schreiben an die bekannte, im Kloster Fahr residierende Dichterin Schwester Silja

Walter brachte die erhofften Verbesserungen nicht. Sie antwortete, dass sie sich in einer Schweigezeit befinde und sich deshalb nicht um unser Anliegen kümmern könne. Offenbar war auch sonst niemand im Kloster bereit, sich mit diesem Thema zu befassen. Der VgT hatte deshalb keine andere Wahl, als die klösterliche Tierhaltung öffentlich zu kritisieren. Dazu wurden die einzigen verfügbaren legalen Möglichkeiten genutzt: Pressemitteilungen, Verteilen von Drucksachen und Kundgebungen mit Spruchbändern - alles Aktivitäten, welche durch die Meinungsäusserungs- und Kundgebungsfreiheit der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt sind. Dabei ging es darum, die Klosterverantwortlichen aus ihrem selbstgefälligen Schlaf des Ungeehrten aufzuwecken. Andererseits ging es auch darum, der Öffentlichkeit zu zeigen, wieviele Tierquälereien immer noch "erlaubt" bzw. von den der Agrolobby nahestehenden Vollzugsbehörden als "gesetzeskonform" bezeichnet werden und wie sogar ein christliches Kloster diese Vollzugsmängel schamlos ausnützt.

Das Bezirksgericht Baden weist im angefochtenen Urteil darauf hin, dass die Beklagten bekanntermassen „bereits vorgängig öffentliche Institutionen zum Ziel ihrer Kritik gemacht“ hätten und erwähnt die „Kritik am **Landwirtschaftsbetrieb der Psychiatrischen Klinik Königsfelden**“. Hier zeigt sich die Geisteshaltung, die zum vorinstanzlichen Maulkorb geführt hat, deutlich: allein schon der Umstand, dass der VgT die Tierhaltung der Klinik Königsfelden kritisiert hat, wird negativ gewertet.

Ob die Kritik berechtigt, nötig und wirksam war, wird überhaupt nicht erwogen. Kritik an staatlichen und kirchlichen Institutionen scheint im "Kulturkanton" Aargau im voraus ein Unrecht zu sein. Dabei ist gerade der Fall Königsfelden ein Musterbeispiel dafür, dass die hartnäckige und scharfe öffentliche Kritik des VgT notwendig ist, um Verbesserungen im Umgang mit den Nutztieren zu bewirken. Was aargauische Tierschutzvereine über Jahre nicht fertig gebracht haben, bewirkte die scharfe öffentliche Kritik des VgT: Eine tierfreundliche Sanierung dieses Staatsbetriebes. Nach längerem Widerstand und Ableugnen durch die Verantwortlichen wurden schliesslich tierfreundliche Zustände hergestellt: die vorher ständig angeketteten Kühe erhielten Auslauf, und das lebenslänglich angekettete Mastvieh erhielt einen Laufstall. Ich habe dazu eine Videoaufzeichnung einer Sendung des Schweizer Fernsehens zum Fall Königsfelden zu den Akten gegeben, welche exemplarisch zeigt, dass unsere Kritik an öffentlichen Institutionen mit schlechter Tierhaltung nicht „unnötig verletzend“ ist, wie die Vorinstanz behauptet, sondern den allgemein bekannten Erfolg des VgT ausmacht, weil moderatere Kritik nicht gehört wird.

Die Tierhaltung des Klosters Fahr

Die Kritik an der Tierhaltung des Klosters Fahr beruht auf den folgenden nicht tiergerechten, teilweise tierquälereischen, teilweise vorschriftswidrigen Zuständen, für welche ich Beweise offeriert habe, die jedoch vom Bezirksgericht ohne Begründung nicht abgenommen wurden.

Das Bezirksgericht ging nur auf Beweisanträge des Klosters ein. Das verletzt das Recht auf den Beweis (Art 6 EMRK) und das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot.

Kastenstände für säugende Mutterschweine

Vor Jahren habe ich dem Kloster Notkersegg bei St Gallen Tierquälerei vorgeworfen, weil - wie im Kloster Fahr - die gebärenden und säugenden Mutterschweine in engen Käfigen, sog Kastenständen, eingesperrt waren, in denen sie sich nicht einmal umdrehen konnten. Aufgrund eines vom Gericht eingeholten Fachgutachtes wurde ich vom Vorwurf der Ehrverletzung freigesprochen. Im freisprechenden Urteil der Bezirksgerichtskommission Werdenberg heisst es unter anderem:

... Weder das Tierschutzgesetz noch die Tierschutzverordnung geben eine klare Antwort auf die Frage, in welchem Umfange Schweinen Bewegungsmöglichkeiten einzuräumen sind. Gemäss Art. 3 des Tierschutzgesetzes darf die für ein Tier notwendige Bewegungsmöglichkeit nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Für Sauen, die in Kastenständen oder angebunden gehalten werden, schreibt Art. 22 der Tierschutzverordnung vor, sie müssten sich zeitweilig ausserhalb des Standplatzes bewegen können...

Zu beantworten ist hier insbesondere die Frage, ob die Sauen auch während der Säugezeit Bewegung ausserhalb des Standplatzes haben müssen.

Dr. B. Wechsler [Verhaltensforscher an der Universität Zürich] hat dies in seinem

Bericht ... bejaht. Zur Begründung führt er insbesondere an, die Haltung in Kastenständen schränke das arttypische Verhalten der Muttersauen sehr stark ein. Als besonders kritisch sei zu bewerten, dass die Muttersau in der Kastenstandhaltung gezwungen sei, an demselben Ort zu koten und zu harnen, an dem sie auch ihre Ferkel säugen müsse. Stark eingeschränkt sei auch das Sozialverhalten der Muttersau, die aufgrund ihrer Fixierung kaum in der Lage sei, von sich aus taktilen Kontakt mit den Ferkeln aufzunehmen. Es sei schliesslich zu bedenken, dass die Möglichkeit zur Fortbewegung für die Sau nicht Selbstzweck, sondern Grundvoraussetzung für arttypisches Verhalten wie das Trennen von Nest- und Kotplatz, die Suche nach Neureizen oder die Aufnahme von Schnauzenkontakt mit den ruhenden Ferkeln sei...

Der neuere Stand der Verhaltensforschung spricht deutlich dafür, den Muttersauen auch während der Sägezeit Auslauf zu gewähren. Die Bewegungsmöglichkeit erweist sich für die Muttersau gerade in dieser Zeit als besonders wichtig, weil zu den Einschränkungen, die mit der Fixierung ohnehin verbunden sind, die Erschwernisse im Sozialkontakt mit den Ferkeln und der Zwang, am Kotplatz auch noch säugen zu müssen, hinzukommen. Der Entzug jeglicher Bewegungsmöglichkeiten während der Sägezeit verletzt mithin den Grundsatz, dass den Bedürfnissen der Tiere bestmöglichst Rechnung getragen werden muss (Art 2 des Tierschutzgesetzes) und stellt auch eine Überforderung der Anpassungsfähigkeit der Muttersau dar (Art 1 der Tierschutzverordnung). Der an die Adresse des Klägers gerichtete Vorwurf, es seien die Vorschriften über

die Bewegungsmöglichkeiten für Muttersauen verletzt worden, ist mithin vom Angeklagten begründeterweise erhoben worden.

Bei der zweiten ehrverletzenden Äusserung geht es um den Vorwurf an den Kläger, er betreibe eine Halteform bei säugenden Muttersauen (wochenlanges Fixieren), welche eine Tierquälerei darstelle. Der Nutztierethologe Dr. B. Wechsler führte zur Frage der Tierquälerei folgendes aus: Eine ununterbrochene Fixierung von Muttersauen in einem Kastenstand während der Sägezeit sei nicht tiergerecht. Diese Haltung versetze die Sau in eine Situation, die ihrer evoluierten Verhaltenssteuerung und ihren motivationalen Bedürfnissen nicht entspreche. Als besonders gravierend falle in Betracht, dass die Muttersau keine Möglichkeit habe, mit ihrem Verhalten auf die nicht tiergerechte Haltungssituation einzuwirken und sie, im Sinne einer aktiven Bewältigungsstrategie, zu verändern. Aufgrund der heute vorliegenden Erkenntnisse der Verhaltenskunde über das arttypische Verhalten und die Verhaltenssteuerung von säugenden Sauen erachte er es als gerechtfertigt, die ununterbrochene Fixierung von Muttersauen in einem Kastenstand während der Sägezeit im umgangssprachlichen Sinn als Tierquälerei zu bezeichnen.

Die Möglichkeit zur Fortbewegung ist nach heutigen Erkenntnissen Grundvoraussetzung für ein arttypisches Verhalten des Schweines. Bezeichnenderweise wird in den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen... auch ausgeführt, dass die Schweine die meisten Tätigkeiten im Gehen ausüben würden. Den angebundenen Sauen ist es ver-

Das Bezirksgericht Baden (Gerichtspräsident Rüegg, Bezirksrichter Meier, Brozzo, Perret und Rohner) erliess am 17. Februar 1998 folgendes Willkür-Urteil gegen den VgT:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird

a) festgestellt, dass die Beklagten die im folgenden sinngemäss wiedergegebenen Ausdrücke und Redewendungen widerrechtlich gegen die Klägerin [Kloster Fahr] verwendet haben:

- die Klägerin begehe durch ihre Tierhaltung fortgesetzt Tierquälerei
- die Klägerin misshandle ihre Kühe mittels Elektroschocks und foltere die Tiere
- die Klägerin sei eine Kindsentführerin, indem sie den Kühen ihre Kälber unmittelbar nach der Geburt wegnehme
- die Klägerin verletze die Würde des Tieres
- die Klägerin verletze die Tierschutzgesetzgebung

b) den Beklagten, namentlich Dr Erwin Kessler und den weiteren rechtlichen und faktischen Organen des VgT verboten, über die Klägerin und das Kloster Maria Einsiedeln im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tierhaltung weiterhin herabsetzende, verletzende Äusserungen zu verbreiten und öffentlich zu verwenden, namentlich die Klägerin oder das Kloster Maria Einsiedeln weiterhin der Tierquälerei zu bezichtigen oder in irgendeiner Form zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, die Klägerin oder das Kloster Maria Einsiedeln misshandle Tiere mit Elektroschocks oder foltere die Tiere oder sei eine Kindsentführerin.

Weiter wird den Beklagten verboten, andere, namentlich die sog Tierbefreiungsfront (TBF) zu illegalen Aktivitäten gegen die Klägerin oder das Kloster Maria Einsiedeln aufzurufen oder auch nur in irgendeiner Form dazu zu animieren.

c) für den Fall der Verletzung des Verbotes gemäss lit b vorstehend den Fehlbaren und/oder den Verantwortlichen die Bestrafung mit Haft oder Busse gemäss Art 292 StGB androht.

2. Die Beklagten werden verpflichtet, das vorliegende Urteilsdispositiv nach Rechtskraft auf eigene Kosten in der nächsten Nummer der VgT-Nachrichten zu veröffentlichen.

3. Die Klägerin wird ermächtigt, das vorliegende Urteilsdispositiv nach Rechtskraft gemäss nachstehendem Text auf Kosten der Beklagten in je einer Tages- und/oder Wochenzeitung ihrer Wahl veröffentlichen zu lassen (maximale Grösse DIN A5).

Dieses Willkür-Urteil wurde erlassen unter völliger Missachtung sämtlicher Beweisanträge des VgT. Der VgT hat das Urteil an das Obergericht weitergezogen. An der Hauptverhandlung hielt VgT-Präsident das nebenstehend auszugsweise wiedergegebene Plädoyer. Als absehbar wurde, dass das Obergericht nicht so willkürlich wie das Bezirksgericht urteilen würde, hat das Kloster seine Klage aus Angst vor einer Niederlage im letzten Augenblick zurückgezogen.

6 wehrt, einen ausserhalb des Liege- und auch Säugeplatzes liegenden Kotplatz aufzusuchen, wie es ihrer Art entsprechen würde. Schwer wiegt auch, dass die Fixierung das Sozialverhalten der Muttersau ganz erheblich einschränkt. Insbesondere ist es ihr kaum möglich, von sich aus Kontakt mit den Ferkeln aufzunehmen, wie es ihr Instinkt verlangen würde. All diese Beeinträchtigungen für die Muttersau, die mit dem wochenlangen Fixieren zwangsläufig verbunden sind, erhalten insgesamt ein Gewicht, welches es rechtfertigt, von einer Tierquälerei zu sprechen. Auf jeden Fall ist es sachlich vertretbar, aufgrund des herrschenden Standes der Forschung über das artgerechte Verhalten des Schweines und auch der Tatsache, dass die Bewegungsvorschriften des Tierschutzgesetzes verletzt wurden, die Schlussfolgerung zu ziehen, die fragliche Halteform stelle eine tierquälische Haltung dar.

Ende Zitat aus dem St Galler Urteil betreffend das Kloster Notkersegg.

Seither ist die Tierschutzverordnung des Bundesrates diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen teilweise angepasst worden. Kastenstände für säugende Muttersauen wie im Kloster Fahr sind nun verboten; allerdings mit einer langen Übergangsfrist für bestehende Stallungen.

Einstreu in den Abferkelbuchten

Die Abbildungen zeigen die Abferkelbuchten des Klosters Fahr. Die Aufnahmen datieren vom Februar 1995 und zeigen die qualvolle Enge der Käfige und die gesetzwidrig fehlende Einstreu. Art 23 der Tierschutz-Verordnung schreibt für Abferkelbuchten



Abbildung oben: Davon können die Kloster-Fahr-Schweine nur träumen (Foto als Postkarte erhältlich gegen Voreinzahlung von Fr 20 für 10 Stück auf das Postkonto des VgT 85-4434-5. (Zahlschein jedem Journal beigelegt).

Bild unten: Kloster Fahr (Aufnahme Februar 1995)



vor:

Einige Tage vor dem Abferkeln und während zweier Wochen danach ist Einstreu in die Bucht zu geben.

Und die "Richtlinien für die

Haltung von Schweinen" des Bundesamtes für Veterinärwesen erläutern diese Vorschrift wie folgt:

Die Einstreu ermöglicht das Nestbauverhalten, dient als Läger und verhindert Verhal-

tenstörungen der Muttersau.

Man vergleiche die Aufnahmen aus dem klösterlichen Schweinestall mit diesen Vorschriften: Die vereinzelt Strohhalme können ja wohl nicht im Ernst als Einstreu im

Sinne des Tierschutzgesetzes bezeichnet werden. Darauf kann das Muttertier weder weich liegen noch kann sie damit das angeborene Nestbauverhalten ausführen.

Unbestritten ist, dass die Mutterschweine im Kloster Fahr um die Zeit der Geburt herum heute noch in die Kastenstände eingesperrt werden (Protokoll des Augenscheines vom 17. Februar 1998).

Das Einsperren im Kastenstand ist auch tierquälerisch, wenn es nur ein paar Tage dauert, denn gerade die Zeit der Geburt ist für das Muttertier sehr wichtig, und gerade zu dieser Zeit sollte es sich artgemäss bewegen können. Die Unterdrückung der angeborenen Verhaltensweisen ist in dieser Zeit besonders brutal. In einem Forschungsbericht in der Zeitschrift „Animal Behavior Science“ (51/1997) ist das so formuliert:

Am Vortag der Geburt ist die Bewegungsaktivität der Sauen besonders gross. Es ist demnach gegen ihr natürliches Verhalten und somit tierschutzwidrig, sie gerade zu diesem Zeitpunkt in einem Kastenstand einzusperren.

Der landwirtschaftliche Betriebsleiter des Pestalozziheimes Neuhof in Birr schrieb am 26. März 1997 in einem Leserbrief in der Aargauer Zeitung vom 26.3.1997 im Zusammenhang mit einem Brand auf dem Betrieb über seine tieregerechte Schweinehaltung ohne Kastenstände :

Der Neuhof hat 1993 mit dem Neubau des Offenlaufstalles für Milchkühe und Rinder sowie mit der Sanierung der Schweinestaltung optimale Voraussetzungen für eine artgerechte Tierhaltung geschaf-

fen. Für das Konzept der Schweinehaltung bedeutet dies unter anderem: Beim Abferkeln befindet sich das Muttertier in einer sogenannten Schmid-Bucht. Dr Hans Schmid, Ethologe und ETH-Agronom, hat das natürliche Verhalten der Schweine erforscht. Seine Erkenntnisse führten zur Entwicklung der Schmid-Abferkelbucht. Nach zwei bis drei Wochen leben bis zu drei Muttersauen zusammen mit ihren Ferkeln in einer Familienbucht mit Aussenauslauf. Dank diesem System konnten sich vier Galtsauen, ein Muttertier mit ihren älteren Ferkeln und der Eber beim Brand retten. Das System der Dreiflächenbuchten (Fressplatz, Strohnest, Auslauf) überzeugt auch in unserer Mastschweinehaltung. Die Haltungsart erlaubt uns, die Tiere als Label-Fleisch der Bezeichnung Porco-Fidelio zu vermarkten. ... Der Neuhof ist eine Institution für die Lebensschulung und Berufsbildung von jungen Menschen. Die Tierhaltung und unser Umgang mit Tieren ... hat im Neuhof einen grossen pädagogischen Wert. Unsere Haltung liegt in einer inneren Überzeugung begründet, die sich im Mitgefühl, in der Achtung und Verantwortung gegenüber der Natur und Kreatur ausdrückt.

Dieses Mitgefühl, diese Achtung und Verantwortung gegenüber der Natur und Kreatur fehlt offenbar in den Klöstern Fahr und Einsiedeln. Das ist schockierend und muss öffentlich bekannt gemacht und kritisiert werden dürfen.

Ich habe einmal ein Mutter Schwein kurz vor der Geburt beobachtet, wie es auf dem nackten, einstreulosen Betonboden mit den Vorderfüssen Scharrbewegungen machte. So stark war ihr angeborenes

Bedürfnis, ein Geburtsnest zu bauen, dass das arme Tier zu einem neurotischen Schein-Nestbau getrieben wurde. Die gewaltsame Unterdrückung dieses angeborenen Verhaltens, die zu sinnlosen neurotischen Bewegungen führt, ist ein wissenschaftlich eindeutiger Beweis für eine tierquälerische Überforderung der Tiere.

Auslauf für Kühe

Kühe sind typische Weidetiere. Im Auslauf können sie sich nicht nur bewegen, sondern auch andere angeborene Bedürfnisse besser befriedigen als an der Kette: Nur auf der Weide können sie unbehindert aufstehen und abliegen und ungezwungen und entspannt liegen. Im Stall an der Kette legt zum Beispiel nie eine Kuh ihren Kopf auf den Boden. Im Stall können Kühe auch nicht alle vier Beine von sich strecken. Sie liegen dort fast immer mit untergeschlagenen Beinen. Und schliesslich können sie sich nur im freien Auslauf an den hinteren Körperpartien lecken. Sie brauchen dazu viel Platz und einen guten Stand, wie ihn praktisch nur Erdboden bietet: Um sich hinten zu lecken, stemmt die Kuh ihre Beine leicht gespreizt gegen den Boden und schwingt den schweren Kopf mit herausgestreckter Zunge nach hinten. Im Stall ist ein solches Lecken nicht möglich. Im Stall des Klosters Fahrs werden die Kühe auch nicht gestriegelt. Juckreize müssen die Tiere einfach hinnehmen. Das zählt bei den Agro-Technokraten dieses Klosters überhaupt nichts. Denn es sind ja "nur Tiere", und Milch geben sie trotzdem.

Den Auslauf der Kühe richtet das Kloster nach dem gesetzlichen Minimum. Heute sind 90 Tage pro Jahr vorgeschrie-

ben. Früher – dh bis 1997 - erhielten die Klosterkühe weniger Auslauf, wie der Betriebsleiter erklärt hat, da damals nur 60 Tage vorgeschrieben waren.

Winterauslauf erhielten die Kühe im fraglichen Zeitraum bis 1997 überhaupt nicht. Den ganzen Winter hindurch waren die Tiere dem Heustaub und Stalldeck ausgegesetzt, ohne eine artgemässe Körperpflege. Das war auch ein berechtigter Punkt unserer Kritik. Heute gewährt das Kloster das gesetzliche Minimum an Winterauslauf – eine der Verbesserungen, die uns zum Abbruch der öffentlichen Kritik bewegen hat.

Elektrischer Kuhtrainer

Die Bewegungsfreiheit der Kühe, durch die kurze Anbindung ohnehin schon stark eingeschränkt, wird im Kloster Fahr durch Elektroschock-Bügel, sog elektrische Kuhtrainer, zusätzlich eingeschränkt. Untersuchungen der eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik in Tänikon haben ergeben, dass der Kuhtrainer einen verheerenden Einfluss auf das Wohlbefinden der Tiere hat ("Der Kuhtrainer", Bericht der eidg Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik).

Die Klosterleute verharmlosen den Kuhtrainer mit der Behauptung, dieser sei nicht immer eingeschaltet. Das hilft den Tieren jedoch wenig. Das intermittierende Einschalten der Kuhtrainer wirkt sich wie folgt aus:

Die Kuh Belinda spürt am hinteren Körperteil ein lästiges Jucken. Sie schwingt den Kopf rückwärts, um mit herausgestreckter Zunge die juckende Stelle zu erreichen, bricht die Bewegung aber

8 unter dem Schock eines elektrischen Schlages ab. Belinda ist unsanft daran erinnert worden, dass sie nicht frei auf der Weide steht, sondern angekettet an der Futterkrippe, von einem Elektrisierapparat zusätzlich in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Diesen elektrischen Schlag vergisst sie nicht so rasch wieder. Die nächsten Tage verbringt sie bewegungsarm fast in Achtungstellung. Ihre natürlichen Bewegungen beim Aufstehen und Abliegen und zum Lecken von Hals und Kopf der Nachbarkuh oder ihres hinteren Körperbereiches unterdrückt sie weitgehend bzw führt diese nur noch verhalten und verkrampft ganz minimal durch. Nach ein paar Tagen hat sie diese elektrische Bedrohung nicht mehr ständig im Bewusstsein und wird in ihren Bewegungen wieder etwas lockerer. Das merkt auch der Stallmeister, der deshalb den Kuhtrainer jetzt wieder einschaltet. Dies führt auf die Dauer zu einer anhaltenden Verkrampfung und zu Fruchtbarkeitsstörungen. Die Mehrzahl der Tierärzte lehnt deshalb den Kuhtrainer ab, wie eine in der Fachzeitschrift *SwissVet* (Nr 5, 1992, Seite 25) publizierte Umfrage ergeben hat.

Der Verzicht auf den grausamen Kuhtrainer hätte lediglich einen etwas grösseren Arbeitsaufwand beim Misten zur Folge. Arbeitsrationalisierung halte ich jedoch nicht für einen hinreichenden Grund, um Tiere zu quälen - besonders nicht in einem Kloster.

Bei elektrischen Zäunen auf der Weide können die Tiere elektrischen Schlägen nach kurzer Lernphase ausweichen, ohne unnatürliche Verhaltensweisen anzunehmen.

Im Stall dagegen unterdrückt der Kuhtrainer natürliche, angeborene Verhaltensweisen. Wie im erwähnten Bericht der eidg Forschungsanstalt Tänikon nachgelesen werden kann, wird mit dem Kuhtrainer das Anpassungsvermögen der Tiere überfordert.

„Überforderung des Anpassungsvermögens“ ist die wissenschaftliche Ausdrucksweise für den landläufigen Begriff Tierquälerei. Beim Kuhtrainer ist eine ähnliche tierquälerei Überforderung der Tiere festzustellen wie beim Kastenstand für Schweine, für den wie erwähnt ein rechtskräftiges Urteil festhält, dass eine solche Situation umgangssprachlich als Tierquälerei bezeichnet werden dürfe.

Da auch für den Kuhtrainer wissenschaftlich belegt ist - und zwar nicht durch irgend ein unbekanntes ausländisches Institut, sondern durch die wissenschaftliche Sektion des Bundesamtes für Veterinärwesen an der eidg Forschungsanstalt in Tänikon -, dass das Anpassungsvermögen der Tiere überfordert wird, verletzt die Duldung dieser Tierquälerei den Artikel 1 der Tierschutzverordnung, der lautet

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung



Von einem solchen Mutterglück können die Kühe des Klosters Fahr nur träumen (Foto als Postkarte erhältlich beim VgT gegen Vorauszahlung von Fr 20 für 10 Stück auf PC 85-4434-5 (Zahlschein in Journalmitte)

und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Der Bezirksgerichtspräsident hat anlässlich des Augenscheins den elektrischen Kuhtrainer nach langem Zögern, als er glaubte, unter den erwartungsvollen Blicken der Umstehenden nicht mehr anders zu können, selber berührt. Ein solcher Selbsttest ist jedoch nichtssagend. Natürlich kann man den Kuhtrainer berühren ohne getötet oder verletzt zu werden. Dazu braucht es nur etwas Mut. Aber abgesehen davon, dass der Herr Bezirksgerichtspräsident ganz schön zusammengezuckt ist, war er im Gegensatz zu den Tieren auf den Schlag vorbereitet. Ich glaube nicht, dass er sich diesen Schlag immer wieder und überraschend wünscht, zB wenn er ahnungslos beim Nachtessen ist. Die Kühe bekommen diese Schläge immer dann wieder, wenn sie vergessen haben, dass sie still stehen müssen. Es ist der Schreck, den der Kuhtrainer auslöst, was diese Elektrisier-

einrichtung zum Folterinstrument macht, nicht eine unmittelbare Gefährlichkeit. Es ist ein Skandal, dass ein Gericht ein Kernfrage in einem Gerichtsverfahren derart dilettantisch beurteilt und Beweisangebote dazu schweigend übergeht!

Das Weglassen des elektrischen Kuhtrainers würde übrigens nach Angaben des klösterlichen Betriebsleiters pro Kuh nur zwei Minuten Mehrarbeit täglich bedeuten (Protokoll des Augenscheines). Dass dieser Mehraufwand schon zuviel ist, illustriert das tierverachtende Nützlichkeitsdenken in diesem Kloster.

Laut Propaganda der Agro-Lobby hat die Schweiz das beste Tierschutzgesetz der Welt. Indessen ist der in der Schweiz geduldete Kuhtrainer in anderen Ländern verboten, so zB in Schweden und im deutschen Bundesland Niedersachsen. Das Landwirtschaftsministerium in Hannover begründete das Verbot mit den „wiederholten erheblichen Schmerzen und Leiden

oder Schäden", die den Tieren mit dem Kuhtrainer zugefügt werden. Leiden Schweizer Kühe unter elektrischen Schlägen weniger als schwedische oder niedersächsische? Ist eine Tierquälerei, die in der Schweiz begangen wird, keine Tierquälerei, nur weil der Bundesrat glaubt, ständig Konzessionen an die Agro-Mafia machen zu müssen, damit pro Kuh und Tag zwei Minuten Misten gespart werden können? In der revidierten bundesrätlichen Tierschutzverordnung ist der Kuhtrainer auf Druck der Agro-Mafia weiterhin erlaubt worden, unter Missachtung des Artikels 2 des Tierschutzgesetzes und Artikel 1 der Tierschutzverordnung.

Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht, über solche Missstände informiert zu werden. Ein Kloster ist nicht irgend eine private Einrichtung. Als Institut der Landeskirche ist es Teil des öffentlichen Lebens und sollte Vorbild sein in jeder Beziehung.

Kälber

Die Kuhmutter kann, wenn ihr das Kalb weggenommen wird, ihr emotionales Leiden nicht wie eine Menschenmutter durch bewusstes Denken und Verstehen dämpfen. Eine Tiermutter ist dem Trennungsschmerz voll ausgeliefert. Ähnliches gilt für das Tierkind, das im Kloster Fahr einsam und im wahrsten Sinne des Wortes mutterseelenallein in eine Einzelbox gesperrt wird.

Im bekannten Standardwerk "Nutztier-Ethologie" von Prof Hans Hinrich Sambraus (Paul Parey Verlag, 1978) wird dazu ausgeführt:

Domestizierte Rinder leben sozial, ebenso wie verwilderte Artgenossen und Wildrinder. Auch wenn ihnen eine grosse

Weidefläche zur Verfügung steht, entfernt sich selten ein Tier weit vom Herdenverband. Nach Möglichkeiten bilden Rinder Gruppen, in denen das einzelne sich dem Verhalten der Herdengenossen anpasst.... Nur ungern lässt sich ein einzelnes Rind von der Herde fortreiben. Es versucht zurückzugelangen, hält durch Brüllen Verbindung zu den Artgenossen aufrecht und kann sogar gegen die treibende Person aggressiv werden. Einzeln gehaltene Kühe lassen in der Milchleistung nach, weil der Mangel an Sozialkontakt ihr Wohlbefinden beeinträchtigt...

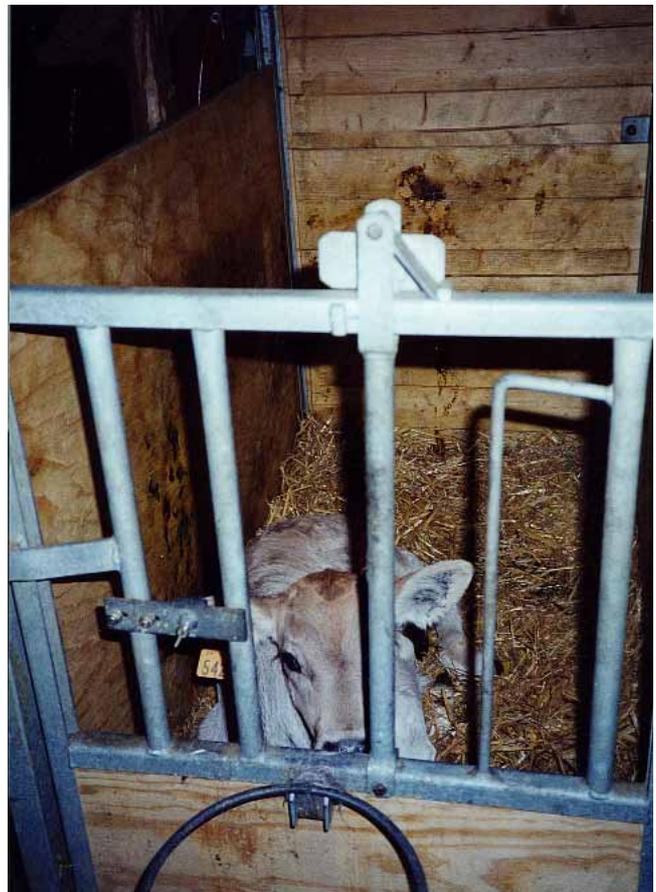
Das "Mutter-Kind-Verhalten" – diese Bezeichnung wird auch in der Fachsprache verwendet! - wird von Sambraus wie folgt beschrieben (Seite 97 ff):

Schon einige Tage vor der Geburt macht sich eine Veränderung im Verhalten der Kuh bemerkbar, sie wird scheuer, und extensiv gehaltene Rinder kommen immer seltener zur Fütterung. Kurz vor der Geburt sondert die Kuh sich von der Herde ab und sucht einen ruhigen, vor Einblicken geschützten Platz. Oft wird auch eine durch besondere Merkmale gekennzeichnete Stelle der Weide, zB eine Hecke oder Baumgruppe, gewählt...

Nach einigen erfolglosen Bemühungen gelingt es dem Kalb, 10-30 Minuten nach der Geburt aufzustehen... In den ersten 4-8 Lebensstunden des Kalbes gilt dessen Hauptaktivität der Eutersuche... Ungefähr mit fünf Tagen wird das Kalb von der Mutter zur Herde geführt, wo sich die Jungtiere zu einem "Kinder-garten" zusammenschliessen. Wenn sich die Kühe entfernen, bleibt immer mindestens



Die Kälber im Kloster Fahr kommen bis heute sofort nach der Geburt in Einzelhaft



ein Muttertier bei der Kälbergruppe als Wache zurück...

Wenn das Muttertier sein Kalb nicht mehr findet, ruft es stundenlang nach ihm...

Die Bindung zwischen Kuh

und Kalb lockert sich mit zunehmendem Alter und fortschreitender Laktation. Eine gewisse Bindung an die Mutter bleibt aber über Jahre hinweg bestehen.

Auch in einem anderen nutz-

10 tierethologischen Standardwerk, Bogner/Grauvogel, "Verhalten landwirtschaftlicher Nutztiere" (Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994) wird im Zusammenhang mit der Kuh-Kalb-Beziehung von "Mutter-Kind-Beziehung" gesprochen. Die Formulierung "Kindsentführung" ist deshalb überhaupt nicht abwegig oder unsachlich vermenschlichend, sondern lehnt sich an die wissenschaftliche Fachsprache an. Bogner/Grauvogel führen zum Mutter-Kind-Verhalten folgendes aus:

Die Mütter setzen ihre Kälber versteckt im Gebüsch oder hohen Gras ab... Zum Schutz hält sich die Mutter ausserdem noch 2-3 Tage nach dem Kalben in der Nähe des Neugeborenen auf. Dann lockert sich diese enge Bindung zwischen Mutter und Kind allmählich. Die Kuh kehrt zur Herde zurück und trifft sich nur noch zum Säugen mit dem Kalb.

Aus teilnehmender Einsicht in diese Verhaltensweisen von Kuh und Kalb lassen fortschrittliche Bauern ihre Kühe in einer separaten Abkalbbucht gebären, wo sich das sonst angebundene Muttertier frei bewegen und um das Neugeborene kümmern kann. Die ersten Tage wird das Kalb bei der Mutter gelassen, wo es frei säugen kann, da die sog Kolostralmilch sowieso für den menschlichen Genuss nicht zugelassen ist. Nach einigen Tagen wird das Kalb zusammen mit anderen Kälbern gehalten (Gruppenhaltung, "Kindergarten") und bis zur Entwöhnung nur noch jeweils zum Säugen zur Mutter gelassen. Das stellt eine tierfreundliche, dem natürlichen Verhalten angenäherte Tierhaltung und

Entwöhnung dar.

Für die Einzelhaltung von Kälbern gibt es keine vernünftigen Gründe, auch in den ersten Lebenstagen und -wochen nicht. Landwirte geben unzählige Gründe verschiedener Art an, welche allesamt auf Urgrossvaters Bauernregeln beruhen: So etwa "Ruh und Rast ist die halbe Mast". Tatsache ist, dass zahlreiche Kälbermäster ihre Tiere ohne Probleme vom ersten Tag an mit älteren Tieren in einer Gruppe halten. Weil diese Praxis gut funktioniert, hat der Schweizerische Kälbermäster-Verband (SKMV) in Verhandlungen mit dem VgT schon vor Jahren schriftlich erklärt, dass er jede Form der Einzelhaltung von Kälbern ablehnt.

Ein frischgeborenes Kalb steht schon am ersten Tag auf und vollführt nach wenigen Tagen die ersten Sprünge - wenn es nicht, wie im Kloster Fahr, durch eine enge Kiste daran gehindert wird. Es ist grausam, soziale, spiel- und bewegungsfreudige Jungtiere in einer Kiste zu halten. Die Aufnahme (nicht vom Kloster Fahr!)

Eine solche soziale Isolierung in einer Einzelbox ist grausam; der Vorwurf der Tierquälerei ist gerechtfertigt.

Kälber in Einzelboxen hat es im Kloster Fahr bis heute. Das ist gerichtlich festgestellt worden und im Protokoll des Augenscheines festgehalten.

Ebenfalls zugegeben hat der Betriebsleiter, dass das Kalb nach der Geburt von der Mutter weggenommen und einsam in eine Einzelbox gesperrt wird - getrennt von Mutter und Artgenossen. Das haben wir in anschaulicher Weise als Kindsentführung bezeichnet. Für die in diesem

Kloster herrschende rücksichtslose, tierverachtende Einstellung tönt dies natürlich allzusehr nach Vermenschlichung. Objektiv gesehen kann sich über diese Formulierung nur aufregen, wer mit einem unterentwickelten ethischen Bewusstsein immer noch glaubt, man dürfe höhere Säugetiere nicht mit Menschen vergleichen, obwohl nach neueren Forschungsergebnissen zum Beispiel Schimpansen zu 98 Prozent die gleiche Erbsubstanz haben wie der Mensch. In merkwürdiger Widersprüchlichkeit sind es dann aber die selben Kreise, die Vergleiche zwischen Tier und Mensch als menschenverachtend bezeichnen, welche Tierversuche in der Humanmedizin als unbedingt notwendig und die Resultate als auf den Menschen übertragbar bezeichnen. Hier ist dann ein Vergleich zwischen Mensch und Tier plötzlich möglich, sogar so weit gehend, dass Medikamente für Menschen an Tieren entwickelt und geprüft werden. Es ist offenkundig, was da psychologisch und politisch abläuft: Je nachdem, wie es für den menschlichen Egoismus nützlich ist, sind Tiere dem Menschen sehr ähnlich oder absolut unvergleichbar. Wenn die Meinungsäusserungsfreiheit überhaupt einen Sinn haben und nicht zu einem leeren Schlagwort zerfallen soll, dann muss es erlaubt sein, solche menschliche Verirrungen zu kritisieren, und zwar auch scharf und aufrüttelnd.

Man redet heute viel von Geschichtsaufarbeitung. Frühere grausame Verirrungen der Menschheit sollen bewusst gemacht werden, damit sie sich nicht mehr wiederholen. Aber wenn die gleichen Charakterstrukturen

und Denk-Clichés in einem anderen Kleid erneut, hier und jetzt - Sklaverei und Holocausts hervorbringen, scheinen die Verantwortlichen in dieser Gesellschaft nicht fähig zu sein, dies zu erkennen. Es müsste offenbar wieder ein Hitler mit Schnurrbart und Scheitel auftauchen! Oder es müssten wieder Neger versklavt und in grauenhaften Transporten von Afrika nach Amerika verschifft werden. Wenn - wie heute - die Opfer solcher Machenschaften vier statt zwei Beine haben, wenn ein Massenverbrechen an Nicht-Menschen statt an Nicht-Ariern stattfindet, schweigt die Welt und moralisiert lieber scheinheilig über längst vergangene historische Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Ich habe in historischer Literatur über die Sklaverei in den Südstaaten der USA einen erschütternden Bericht gelesen: Einer Negermutter, einer Sklavin, wurde - wie damals üblich - das Neugeborene weggenommen, damit sie sofort wieder zur Arbeit aufs Feld geschickt werden konnte. Das Baby wurde auf eine benachbarte Farm, mehrere Wegstunden entfernt, gebracht, sozusagen zur Sklaven-Aufzucht. Nach der langen harten Tagesarbeit lief die Mutter jede Nacht diesen weiten Weg, um ihr Baby zu sehen, und dann den weiten Weg wieder zurück, damit sie beim Morgengrauen rechtzeitig zur Arbeit zurück war. Wer damals Mitleid mit dieser Neger-Mutter zeigte, wurde etwa gleich behandelt, wie wir heute, die wir Mitleid mit einer Kuhmutter haben, der das Neugeborene weggenommen wird. Damals hiess es, es sei abwegig, Neger-Müttern ähnliche Gefühle zuzuschreiben wie weissen

Müttern. Heute meint das ethisch unterentwickelte Bezirksgericht Baden, es müsse verboten werden, Verbrechen gegen Tiermütter mit den gleichen Worten zu kritisieren wie analoge Verbrechen gegen Menschen. Wer sich damals für die Sklavenbefreiung einsetzte, war genau so im Unrecht wie wir Tierschützer heute. Wie damals in der Sklavenhaltung, so geht es auch bei der heutigen Tierhaltung nur um Profit. Wieder sind es rücksichtslose Bauern und Farmer, welche empfindsame Lebewesen ausbeutet: damals Negersklaven, heute Nutztiere. Die Geschichte wiederholt sich, nur leicht verändert, und wieder sind gewisse Gerichte auf der Seite der Unmenschen.

Wenn die Meinungsäusserungsfreiheit überhaupt einen Sinn haben soll, muss es erlaubt sein, die Meinung zu äussern, dass das Wegnehmen eines Kalbes von der Kuhmutter ähnliche Trennungsschmerzen verursacht, wie bei Menschen, und dass diese Praxis eigentlich eine brutale Kindsentführung darstellt, die nicht zu rechtfertigen ist mit blosser Bequemlichkeit und dem Schlagwort, "es sind ja nur Tiere". Angesichts der Tatsache, dass sogar in der verhaltensbiologischen Fachliteratur von "Mutter" und "Kind" gesprochen wird, kann es ja wohl nicht verboten sein, wenn wir Tierschützer uns auch dieser Sprache bedienen und folgerichtig das Wort "Kindsentführung" verwenden, zumal aus dem Zusammenhang unmissverständlich hervorgeht, dass ein Tierkind gemeint ist.

Wie vom Kloster zugegeben wird, waren die Kälber bis zu unserer Kritik bis zu vier Wochen in Isolationshaft in

Einzelboxen, bevor sie in die Gruppenhaltung mit anderen Kälbern kamen. Üblich waren nach Aussagen des Stallpersonals 2 bis 3 Wochen Isolationshaft.

Es wurden aber auch Kälber monatelang in Einzelhaft gehalten. Das wird durch eine Videoaufnahme belegt, die wir als Beweismittel eingereicht haben, und die ein Kalb in einer Einzelbox zeigt, das sicher älter als einen Monat ist.

Der Kloster-Betriebsleiter behauptet, es habe sich dabei um ein krankes Kalb gehandelt. Das ist ja noch schlimmer: anstatt in eine geräumige Krankenkubikule wurde ein krankes Kalb in eine enge Kiste gesperrt! Das finde ich geradezu teuflisch - und das in einem Kloster.

Im Protokoll des Augenscheines ist folgende Aussage des klösterlichen Betriebsleiters festgehalten bezüglich der Tierhaltung in der massgeblichen Zeit 1994/95: *„... damals waren aber 4 Wochen Einzelboxe erlaubt. Wir nahmen nach der Intervention durch Herrn Kessler die Zwischenwände heraus.“* Auch diese Teil-Verbesserung wurde erst nach jahrelanger öffentlicher Kritik erreicht, nachdem Versuche, mit dem Kloster ins Gespräch zu kommen, völlig fruchtlos verliefen. Das bestätigt einmal mehr die Erfahrung, dass leider meistens nur scharfe öffentliche Kritik Missstände in der Tierhaltung zu beseitigen vermag, wenn überhaupt.

Dieser Tierschutz-Vollzugschlehdrian, der im Kanton Aargau besonders ausgeprägt ist, ist mittlerweile - dank des VgT - auch der breiten Öffentlichkeit bekannt. Weil nur unerschrockene, scharfe öffentliche Kritik von Miss-

ständen etwas zu bewirken vermag, erhält der VgT viel Unterstützung, was sich im anhaltenden raschen Anstieg der Mitgliederzahl zeigt. Es ist schon sehr bedenklich, dass ein Gericht trotz solcher Umstände dazu kommt, ein praktisch vollständiges tierschützerisches Kritikverbot gegenüber einem Kloster, das in unverantwortlicher Weise ein schlechtes Beispiel vorlebt, auszusprechen! Das ist nur mit einer ungeheuren, politisch bedingten Voreingenommenheit zu erklären. Mit Rechtsstaatlichkeit hat das jedenfalls nichts mehr zu tun.

Der VgT feiert dieses Jahr sein 10-jähriges Bestehen; heute sind bereits zwei von tausend Schweizern Mitglied beim VgT. In kurzer Zeit ist der VgT zu einer der grössten und einflussreichsten Tierschutzorganisationen der Schweiz geworden. Die andauernden Versuche, uns mit Justizwillkür zum Schweigen zu bringen, werden wird mit unserem Journal "VgT-Nachrichten" im ganzen Land bekannt machen. Die Auflage von 200 000 reicht, um mit einer einzigen Ausgabe mehr als alle Briefkästen im Kanton Aargau einzudecken.

Muni

Wir haben vom Kloster entweder eine Freilaufbucht im Stall oder regelmässigen freien Auslauf im Laufhof oder zusammen mit den Kühen auf der Weide gefordert. Tierfreundliche Bauern weiden ihren Muni zusammen mit den Kühen. Wie Ketten-Hunde werden auch Munis erst durch die dauernde Kettenhaltung aggressiv und gefährlich.

Das Kloster hat zuerst behauptet, das sei zu gefährlich. Aufgrund unserer hart-

näckigen Kritik ging das Kloster dann dazu über, den Muni regelmässig im Hof frei laufen zu lassen. Im Juli 1998 haben wir festgestellt, dass sogar - still und heimlich - eine Freilaufbucht im Stall eingerichtet wurde. Der Muni ist damit endgültig von der Kette befreit. Es ist keine Frage, dass eine dauernde Kettenhaltung eines so kraftvollen, noch jungen und bewegungsfreudigen Tieres eine Tierquälerei darstellt. Auch in diesem Punkt ist der Vorwurf der Verletzung des Tierschutzgesetzes, der Tierquälerei und der Verletzung der Würde des Tieres berechtigt und das vorinstanzliche Urteil, welches willkürlich das Gegenteil behauptet, aufzuheben. Gutachten der Ethologischen Station Hasli der Universität Bern, 3032 Hinterkappeln, zur Frage, ob eine Daueranrettung eines Munis, bzw das bloss Herumführen an einem Nasenring, eine Verletzung des Tierschutzgesetzes, eine Tierquälerei und eine Verletzung der Würde des Tieres darstelle.

Zwischenzeitliche Verbesserungen der klösterlichen Tierhaltung

Die Tatsache, dass sogar die nur minimalen zwischenzeitlichen Verbesserungen erst mittels massiver öffentlicher Kritik erreicht werden konnten, widerlegt die Behauptung der Vorinstanz, den Beklagten sei es nicht um sachliche tierschützerische Kritik gegangen, sondern nur darum, das Kloster zu verunglimpfen und herabzuwürdigen. Einen Anhaltspunkt für solch absurde Unterstellung gibt es nicht, zumal wir nicht wissen und daran nicht interessiert sind, welcher Religion die misshandelten Tiere angehören.

12 Die Erfahrung zeigt, dass moderat und zurückhaltend vorgetragene Kritik keine Wirkung hat. Wenn sich das Gericht über diese umfangreich belegbare, ja wohl notorische Erfahrungstatsache hinwegsetzt, urteilt es realitätsfremd und willkürlich.

Die Öffentlichkeit hat ein Recht und ein Interesse zu erfahren, dass und wo Tiere in einem Betrieb der Landeskirche schlecht gehalten werden.

Das Urteil des Bezirksgerichtes stützt sich auf ein tendenziöses Kurzgutachten eines befangenen Experten

Als angeblicher Beweis dafür, dass die Tierhaltung des Klosters in der fraglichen Zeit 1994/95 gesetzeskonform gewesen sei, verweist die Vorinstanz auf ein Kurzgutachten des kantonalen **Tierschutzbeauftragten Junker**. Wir konnten uns - entgegen den Verfahrensvorschriften - weder zur Person des Gutachters noch zur Fragestellung äussern. Der Gutachter liegt zudem im Streit mit dem VgT und ist deshalb befangen und als Gutachter gar nicht zulässig:

Im Landwirtschaftsbetrieb der **Psychiatrischen Klinik Königsfelden** wurden bis zum Einschreiten des VgT die Kühe und Rinder seit Jahren gesetzwidrig ständig an der Kette gehalten. Nach öffentlicher Kritik durch den VgT erhielten dann vorerst nur die Kühe Auslauf, denn der Tierschutzbeauftragte Junker erklärte laut Bericht im Badener Tagblatt vom 8.12.94, die Auslaufvorschrift für Rindvieh gelte nur für Kühe, nicht für Mastmunis. Mit dieser Unwahrheit versuchte er, die Kritik des VgT

zu diskreditieren, die Missstände an diesem Staatsbetrieb herunterzuspielen und seine eigene Vollzugsschlampe zu verschleiern.

Dass dieser kantonale Tierschutzbeamte diese krassen Missstände in Königsfelden wissentlich jahrelang duldete, sagt ja wohl bereits alles über dessen Glaubwürdigkeit. Erst nach unserer hartnäckigen, scharfen Kritik erhielten dann die Mastmunis schliesslich einen Laufstall, was hauptsächlich der Verdienst von Regierungsrätin Mörkoffer war, nicht von Junker, der dabei nur den Bremsklotz spielte.

In der **Geflügelfabrik Kohler** in Reitnau herrschen seit vielen Jahren erbärmliche Zustände. Am 25. Januar 1995 erstatteten wir erstmals eine Anzeige, deren Eingang vom Tierschutzbeauftragten Junker schriftlich bestätigt wurde. Die Fenster blieben jedoch mit Brettern zugenagelt - ein klarer Verstoß gegen die Tageslicht-Vorschrift. Am 25. Mai 1995 erstatteten wir deshalb gegen Junker eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauchs und Begünstigung, evtl passiver Bestechung. Die Sache verlief wie immer im Sand. Indessen hielten die Missstände in Reitnau weiter an. In einem untauglichen Ofen wurden regelmässig haufenweise tote Hühner verbrannt. Am 16. Dezember 1997 riss uns die Geduld und wir beschwerten uns beim Bundesamt für Umwelt gegen diese illegale private Kadaverbrennung. Während die zuständigen kantonalen Beamten öffentlich bekanntgaben, der Kanton könne eine solche private Kadaverbrennung durchaus bewilligen, erklärte das Buwal dies als eindeutig illegal und ver-



Der sogenannte Kuhtrainer - hier im Stall des Klosters Fahr - soll die Kühe mit elektrischen Schlägen dazu bringen, einen Schritt rückwärts zu machen, sobald sie zum Koten und Harnen buckeln. Damit werden aber auch alle Bewegungen zur Körperpflege unterdrückt. Die Kühe verkrampfen sich, was sich an Fruchtbarkeitsstörungen zeigt.

langte am 24. Dezember 1997 vom Kanton Aargau entsprechende Massnahmen.

Auf Anzeige des VgT hin hat das Bezirksamt Baden mit Datum vom 20. November 1997 einen Strafbefehl gegen **Landwirt Pius Brühlmeier, Wettingen**, erlassen, weil er seine Kühe und Kälber seit Jahren immer an der Kette gehalten und damit die Auslaufvorschrift gemäss Artikel 18 der Tierschutzverordnung verletzt hatte. Zuvor hatte Tierschutzbeauftragter Junker, an den sich der VgT ein halbes Jahr vorher gewandt hatte, nichts unternommen. Weder hatte er verwaltungsrechtlich die Einhaltung der Auslaufvorschrift erzwungen, noch hatte er den Fall an die Strafbehörden überwiesen. Einmal mehr betrachtete Junker auch bei offensichtlichen Gesetzesverstössen alles als angeblich gesetzeskonform. Der VgT informierte am 28. November 1997 die Aargauer Medien einmal mehr über die pflichtwidrige Amtsführung Junkers. Am 7. April 1995 gab

der VgT in Aarau eine Pressekonferenz mit Tatortbesichtigung, an der ich gegenüber den Medien folgendes bekanntgab:

Der aargauische Tierschutzbeauftragte Junker verhält sich uns gegenüber unkooperativ. Auf unsere Anzeigen hin reagiert er regelmässig bürokratisch-nichtssagend - ein typisches Verhalten, das wir nur in Kantonen antreffen, in denen der Tierschutzvollzug im Argen liegt. Dazu gehört auch der Kanton Aargau. Der Fall, den wir Ihnen zeigen werden, ist den Behörden bekannt, ohne dass etwas unternommen wurde. Der aargauische Tierschutzbeauftragte dreht die Tierschutzgesetz stets zugunsten der Tierquäler und erklärt tierquälerische Missstände einfach als gesetzeskonform. Da Tierschutzorganisationen kein Klagerecht gegen diesen amtlichen Schlendrian und gegen Tierschutzmissstände haben, bleibt uns nur der Appell an die Öffentlichkeit und der Aufruf zum Konsumboykott gegen tierische Lebensmittel. Wir zeigen Ihnen nun an Ort und

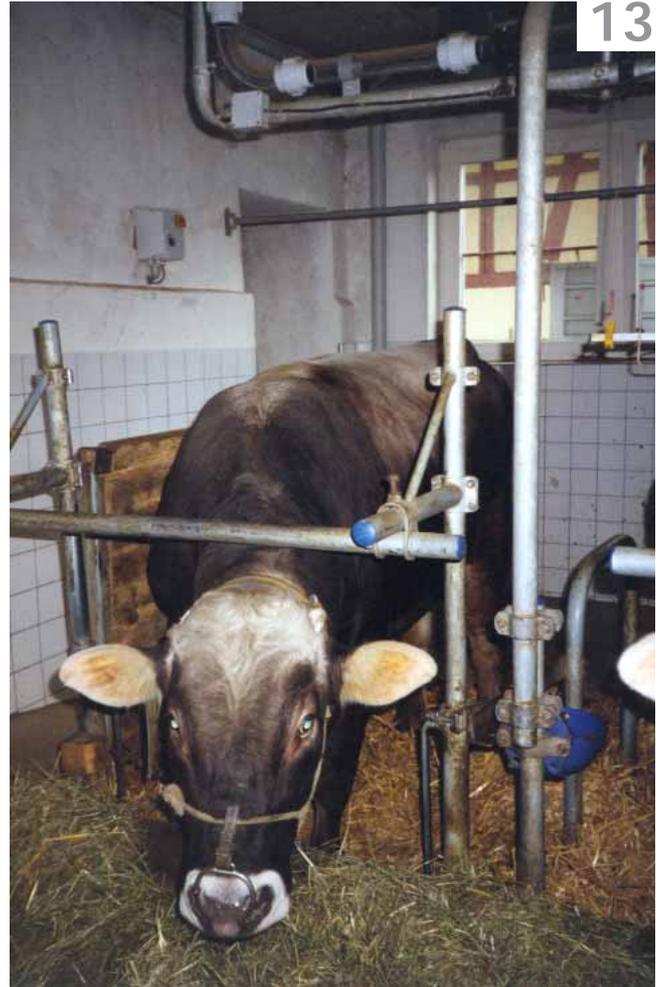
Stelle ein Beispiel für den Tierschutz-Schlendrian im Aargau.

Die Medienvertreter wurden dann zum Hof von **Landwirt Alois Loser in Lengnau** geführt, der seit Jahren die angeketteten Kühe nicht mehr aus dem Stall liess, obwohl auch der Aargauische Tierschutzverein früher schon eine Strafanzeige gemacht hatte. Fotografiert wurde auch ein in einer Kälberkiste eingesperrtes Jung-rind, das bereits Hörner hatte. Seine Körperlänge war länger als die Kiste; es konnte nur normal stehen, wenn es den Kopf aus der Kiste herausstreckte. Zum Abliegen musste es den Kopf abwinkel und sich durch Buckeln zusammenziehen. Artgemässes Liegen war unmöglich; das Tier konnte nur mit abgedrehtem Kopf knien. - Gegenüber der Presse erklärte Junker wahrheitswidrig, Losers Kühe seien im Herbst im Auslauf gewesen. Mit dieser Lüge deckte Junker nicht nur den fehlbaren Tierhalter, sondern auch seine eigene Amtspflichtverletzung durch jahrelanges untätiges Dulden der Missstände. Für die Zeugen aus der Nachbarschaft, welche die anhaltende Verletzung der Auslaufvorschrift bestätigen konnten, interessierte er sich nicht. Frei erfunden behauptete er einfach, die Kühe hätten Auslauf erhalten, während die Wiese hinter Losers Hof offensichtlich keinerlei Spuren eines Weideganges aufwies. Dabei ist Loser nicht irgendein unbeschriebenes Blatt, sondern ein den Behörden bekannter notorischer Tierquäler. Gebüsst wurde er einmal, weil er Ziegen in Kisten gehalten hatte. Die Kisten deckte er mit Brettern ab, damit sie nicht herausspringen konnten. Als die Tiere die

Bretter wegstießen, stellte er einfach noch ein Fass darauf. Sogar ein solcher Typ wird vom Aargauer Tierschutzbeauftragten Junker gedeckt. Das sind korrupte Zustände.

Ein solcher Tierschutzbeauftragter, der mit dem VgT seit Jahren im Streit liegt und nur darauf wartet, vom VgT aufgedeckte Missstände zu bestreiten, um seine Amtspflichtverletzungen zu verschleiern, wurde vom Badener Bezirksgericht als „Gutachter“ bestellt. Der VgT erhielt rechtswidrig nicht Gelegenheit, dessen Befähigung und Unfähigkeit geltend zu machen.

Das „Gutachten“ ist inhaltlich untauglich. Im Wesentlichen beschränkt es sich darauf, unkritisch und unüberprüft das als Tatsachen hinzustellen, was der klösterliche Betriebsleiter einfach behauptete. Das Einzige, was diesem Gutachten entnommen werden kann, ist die totale Verfilzung der Tierschutzbeamten mit den Tierhaltern. Dass dabei geradezu mafiose Methoden der Vertuschung und Begünstigung



Oben: Kloster-Muni in tierquälerischer Daueranbindung (Aufnahme 1995).

Unten: Nach hartnäckiger Kritik des VgT: Muni endlich im Auslauf - ohne Probleme (Aufnahme 1998)



14 angewendet werden, zeigt der Fall des **Pachtbetriebes Schloss Wildegg**. Vor Jahren kritisierte der VgT die dortige Schweinehaltung und erstattete Anzeige. Die Tiere hatten insbesondere keine Stroheinstreu, was für Direktzahlungen des Bundes aber Voraussetzung ist. Jahrelang hatten die kantonalen Beamten, welche regelmässig die Einhaltung der Subventionsvoraussetzungen kontrollieren müssen, beide Augen zugedrückt und dem Pächter ermöglicht, rechtswidrig Subventionen zu beziehen. Das ist eine klare Form von Amtsmissbrauch und Begünstigung.

Solche Vorkommnisse erstauen nicht, wenn man weiss, dass kantonale Landwirtschafts- und Veterinärämter sozusagen Filialen der Agro-Lobby in der Verwaltung darstellen. Die Tierschutzbeamten werden direkt aus der Agro-Lobby, nicht aus Tierschutzkreisen, rekrutiert und bleiben von deren Wohlwollen abhängig. Im Kanton Aargau wird nie ein tierfreundlicher Tierarzt Kantonstierarzt oder ein tierschutzbewusster Ethologe oder Biologe Tierschutzbeauftragter, sondern nur ein Agro-Technokrat, der sicher die Interessen der Tierhalter über den Tierschutz stellt. Das öffentliche Interesse, das diese Beamten vertreten müssten, wozu auch der Tierschutz gehört, ist kaum in ihrem Bewusstsein. Hauptinteresse ist offensichtlich das möglichst ungestörte Weiterfliessen der Subventionen und die Abwendung tierschutzbedingter Mehrkosten oder Mehrarbeit, indem einfach immer alles als gesetzeskonform erklärt wird. So auch im Fall „Kloster Fahr“.

Sollte dem Gericht nicht schon aus den Tagesmedien

bekannt sein, mit welcher Kaltblütigkeit die Verwaltung des Bundes und einiger Kantone den Vollzug des vom Volk mit 80 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissenen Tierschutzgesetzes hintertreiben, durch Untätigkeit, durch falsche Auslegung und Nichtanwendung des Gesetzes, so müsste dies dem Gericht zumindest in dem zu den Akten gegebenen Urteil der Gerichtskommission Werdenberg zur Kenntnis gelangt sein. In diesem Urteil wird - gestützt auf ein neutrales Gutachten - ganz klar festgehalten, dass die St Galler Tierschutzbehörden das vom VgT kritisierte Kloster Notkersegg - auch ein Kloster! - rechtswidrig gedeckt haben, indem offensichtliche Missstände in unsachlicher Weise als gesetzeskonform hingestellt wurden. Das Gleiche spielte sich im Fall des Klosters Fahr ab.

Des weiteren weise ich das Gericht auf eine (auf Anzeige des VgT hin) kürzlich ergangene Verfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich hin, in welcher festgehalten wird, dass das Zürcher Veterinäramt krasse Verletzungen des Tierschutzgesetzes jahrelang amtsmissbräuchlich deckte.

Aus diesen Beispielen - sie liessen sich beliebig vermehren - kann das Gericht erkennen, dass

1. die Tierschutzbehörden mit dem Tierschutzgesetz oft willkürlich umgehen;
2. die Tierschutzbehörden bestrebt sind, Missstände zu verdecken, da sie mit ihrem Vollzugsschlendrian mitverantwortlich sind;
3. die Kritik des VgT in sachlicher und rechtlicher Hinsicht grundsätzlich mindestens so ernst zu nehmen ist, wie Behauptungen von Tier-

schutzbeamten.

Dass unter diesen Umständen unser Antrag, einen neutralen Gutachter beizuziehen, einfach übergangen wurde, stellt eine Verletzung des Rechts auf den Beweis dar. Ohne Anhörung der Parteien wurde ein Tierschutzbeamter mit einem Gutachten beauftragt, der sich und seine Arbeit selbst disqualifizieren würde, wenn er gravierende Missstände im Kloster Fahr, also in seinem Verantwortungsbereich, zugeben würde. Er hatte dem Kloster Fahr schon früher einen Persilschein ausgestellt und hätte schon deshalb im vorliegenden Verfahren als befangen betrachtet und abgelehnt werden müssen. Dementsprechend unbrauchbar ist das Gutachten auch ausgefallen. Dazu beigetragen hat die Fragestellung an den Gutachter, zu der die Parteien nichts zu sagen hatten:

Warum musste dieser "Gutachter" Sachverhalte überprüfen, welche von den Beklagten gar nie kritisiert oder behauptet wurden, wie etwa die Grösse der Abferkelbucht? Warum musste dieser Gutachter überprüfen, ob die unmenschlich-minimalistische Tierschutzverordnung eingehalten werde, während die Kritik des VgT die nicht artgerechte Tierhaltung und den eines Klosters unwürdigen tierquälerischen Umgang mit den Tieren kritisiert - egal, ob dies nun von den Tierschutzbehörden als "gesetzeskonform" erklärt wird oder nicht? In der heutigen öffentlichen Tierschutzdiskussion geht es um das Wohl bzw das Leiden der Tiere und schon lange nicht mehr um die bekanntlich völlig untauglichen gesetzlichen Minimalvorschriften. Nicht diese Vorschriften, sondern

das Leiden der Tiere bewegt die Öffentlichkeit und war Gegenstand der Kritik des VgT an der klösterlichen Tierhaltung!

Auffallend ist, dass dem "Gutachten" keine Fotos beigelegt sind. Eine Fotodokumentation wäre eine Selbstverständlichkeit eines ernst zu nehmenden Gutachtens. Nach unserer Erfahrung machen Tierschutzbehörden dann nie Fotos, wenn damit ihre verbalen "Feststellungen" Lügen gestraft würden. Die auffällig banal-knappe Feststellung "In den Abferkelbuchten liegt Einstreu in Form von Stroh." ist typisch für tendenziöse Rapporte. Wieviel Stroh? Mikroskopische Spuren? Ein, zwei oder drei Strohhalme, wie auf den Fotos (siehe oben)? Oder reichlich, bodenbedeckend, damit das Muttertier ein Nest bauen kann, wie das die Vorschriften verlangen? Letzteres ist nicht anzunehmen, sonst hätte dies der voreingenommene "Gutachter" wohl triumphierend und überschwänglich hervorgehoben und gelobt und sicher auch mit beeindruckenden Fotos dokumentiert. Höchst wahrscheinlich wurde das übliche Bild angetroffen: In den Ecken der Abferkelbuchten einige alte Strohrefte, unerreichbar für das Muttertier im Kastenstand. In objektivem Klartext also: keine Einstreu. Der Gutachter behauptet denn auch nicht, das Muttertier habe Stroh zur Beschäftigung und zum Nestbau gehabt. So faustdick zu lügen wagte er offenbar doch nicht. Er arbeitete lieber mit irreführenden Halbwahrheiten: es habe Stroh in der Abferkelbucht gehabt. Falls nur ein einziger Strohalm in einer Ecke lag, glaubt der feine Tierschutzbeauftragte, dessen Stil beim Übersehen

von Missständen sattsam bekannt ist, er habe nicht gelogen.

Befremdend auch die Frage an den Experten, ob der Kuhtrainer richtig eingestellt sei, obwohl der VgT nie das Gegenteil behauptet hat. Hingegen bestätigen - wie erwähnt - ein Fachbericht der eidg Forschungsanstalt Tänikon und eine Beurteilung der Tierärzteschaft, was der VgT kritisiert, nämlich, dass der elektrische Kuhtrainer grundsätzlich nicht tiergerecht ist, egal ob richtig oder falsch eingestellt. Falsch eingestellt ist er nur noch schlimmer. Die Tierquälerei wird nicht dadurch beseitigt, dass dieses Folterinstrument nach Angaben des Herstellers "richtig" eingestellt ist. Etwas grundsätzlich Falsches kann man gar nicht richtig einstellen.

Nach Aussage des Stallpersonals des Klosters Fahr lehnen 50 Prozent der Kühe ihre neugeborenen Kälber ab. Uns überrascht weder die Tatsache, dass diese Kühe unter dem elektrischen Kuhtrainer fast wahnsinnig werden und ihre Jungen ablehnen, noch dass der "Gutachter" davon nichts bemerkte.

Auch heute noch Kastenstandhaltung von Mutterschweinen im Kloster Fahr, wie diese Aufnahme vom 15.7.1999 beweist.

Zum Beweis des Datums hat der Fotograf eine Presse-Schlagzeile aufgehängt.

Schlussbemerkung

In einem im Limmattaler-Tagblatt vom 31. Juli 1997 veröffentlichten Leserbrief bezeichnete der klösterliche Betriebsleiter Beat Fries den VgT als „Erwin Kessler und seine Bande“. Eine friedlich auf öffentlichem Grund Flugblätter verteilende VgT-Aktivistin hat er tätlich angegriffen und ihr das Kleid zerrissen. Schon im Begehren um vorsorgliche Massnahmen ist das Kloster hemmungslos mit Beschimpfungen gegen den VgT aufgefahren und wirft dem Verein und seinem Präsidenten, der sich aufopfernd und mit viel Idealismus für die wehrlosen, ausgebeuteten Tiere einsetzt, "Rücksichtslosigkeit" vor. Und weiter: "Kessler und den von ihm aufgezogenen Schergen", "Sektenführer", "berühmt-berüchtigt". Wenn der VgT und sein Präsident tatsächlich einen so

"berüchtigten" Namen hätten, wie das Kloster behauptet, hätte der VgT wohl kaum einen so anhaltend raschen Mitgliederzuwachs. Der VgT gehört mit seinen heute 10'000 Mitgliedern bereits zu den grössten und einflussreichsten Tier- und Konsumentenschutzorganisationen der Schweiz - ganz im Gegensatz zum Mitgliederschwund bei der katholischen Kirche.

Während das Kloster den VgT und mich hemmungslos beschimpft und uns ohne jeden Beweis sogar deliktisches Verhalten vorwirft - eine klare Ehrverletzung -, verlangt es gleichzeitig eine richterliche Feststellung, dass die Kritik an seiner unchristlichen Tierhaltung rechtswidrig gewesen sei. Wer mit Ehrverletzungen und derart rücksichtslos mit Menschen und Tieren umgeht, hat kein Recht auf richterlichen

Schutz, nur weil ihm berechtigte Kritik an seiner Tierhaltung nicht passt.

Zu denken geben sollte dem Gericht, dass hier ausgerechnet ein Kloster, das gedankenlos unmenschlich mit Tieren umgegangen ist, lieber gegen berechtigte Kritik prozessiert, anstatt Einsicht zu zeigen. In seinem Buch "Der Verrat der Kirchen an den Tieren" schreibt der bekannte deutsche Tierschützer Carl Anders Skriver:

Erstaunlicherweise landen die Christen mit ihren Gedanken immer nur da, wo die Gottlosen auch ohne Gott ankommen. Die Christen tun in allem das Gegenteil von dem, was sie sollen. Sie unterscheiden sich in keiner Weise von den Heiden. -

Ausführliches Plädoyer im Internet unter www.vgt.ch/Justizwillkuer/index.htm



16 Katastrophale Schweinemästerei des kantonalen Jugendheimes Aarburg von Erwin Kessler

Auf dem Pachtbetrieb "Gishaldenhof" des kantonalen Jugendheimes Aarburg - offiziell "Anstalt für Nacherziehung" - befindet sich eine schlimme Schweinemästerei. Mindestens 100 Mastschweine werden in dem düsteren, schlecht gelüfteten Stall ohne die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigung gehalten. Der Stall hat nur kleine Fensterchen, so dass die Tiere ihr Leben im Halbdunkeln verbringen. Eine Wiese, die Sonne und den Himmel sehen diese Tiere nie. Die seitlichen Ventilatoren sind alle zugemauert und die zwei Ventilatoren an der Stirnseite vermögen den langen Stall nicht recht zu lüften. Sie laufen lärmend auf Hochtouren, wirbeln Staub durch den Stallgang, doch bei den Tieren in den Buchten herrscht im Sommer ein drückendes, schwülfeuchtes Klima. Die Tiere husten Tag und Nacht. Um den Hitzestress zu lindern, wälzen sich die Tiere, die keine andere Möglichkeit haben, in Kot und Urin. Spinnweben in den leeren Strohraufen zeigen, dass die Tiere die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigung nie erhalten.

Die Aargauer Justiz- und Erziehungsbehörden, welche Jugendliche zur Nacherziehung in der Burg zu Aarburg einsperren, hätten selbst "Nacherziehung" nötig, wahrscheinlich viel dringender als mancher Jugendlicher, der dort als "unangepasst" inhaftiert ist!



Links:
Wohn-
haus

Rechts
und
unten:
Das
staatli-
cheTier-
KZ





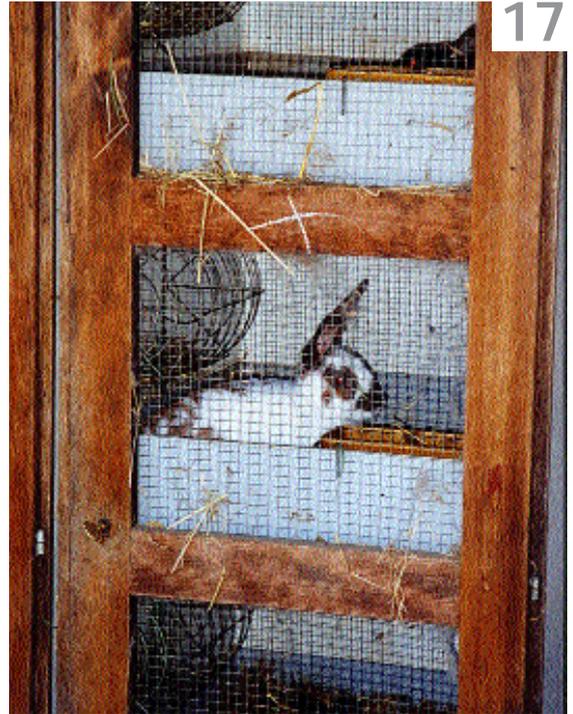
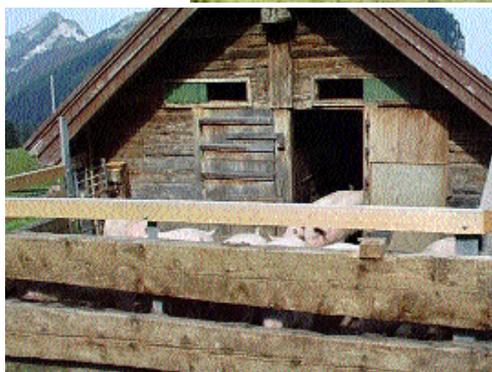
Nicht besser als den Schweinen geht es den Kaninchen auf dem Gisaldenhof: Diese von Natur aus sozial in Gruppen lebenden, bewegungsfreudigen Tiere verbringen hier ihr trauriges Leben in kleinen Abteilen von mehrstöckigen Kästen. Sich um die eigene Achse drehen ist die einzige Bewegungsmöglichkeit. In der grausamen Isolationshaft werden die Tiere apathisch und leiden still vor sich hin. Und das auf einem staatlichen Betrieb unter der Verantwortung einer Kantonsregierung, die sich anmasst, Jugendliche «nachzuerziehen», welche sich zuwenig an die brutalen Regeln dieser korrupten Gesellschaft angepasst haben.

Migros «Alp-Schwein»-Schwindel

Migros-Werbung im "Brückenbauer" vom 18. August 1998: *"Alpschweine aus dem Alpstein... Das Fleisch stammt von Schweinen, welche den Sommer auf den Alpen im Alpsteingebiet verbracht haben. Die*

Tiere aus extensiver Haltung... " leben in Wirklichkeit in Intensivhaltung in dunklen Ställen auf dem nackten Betonboden, nie auf den Alpweiden. Die Tiere sehen nichts von der *«zauberhaften Umgebung»* (Migros-Original-Ton im Brückenbauer).

In der rechten Hälfte dieses kleinen, fensterlosen Stalles leben die Migros-»Alpschweine« auf der «Alp Soll». Ein kleiner Kot- und Fressplatz ist der ganze Auslauf ins Freie. In der linken Hälfte des Stalles werden Kälber gemästet. Nur durch die winzige Luke über der Tür dringt etwas Licht zu ihnen. Weder die Schweine noch die Kälber kommen jemals auf die Alpweiden.



Migros-Schweine auf der Meglisalp: Im Auslauf liegen die Tiere in einem Geschmier aus Kot und Urin, im Stall kein Stroh, nur nackter Betonboden, nicht einmal die M-Sano-Normen sind eingehalten.



18 **Leserbriefe**

Nur ein Wort: Bravo Kessler! In der ganzen Welt fehlen x Millionen Kessler! Dies meint eine 90jährige ehemalige Bauerntochter.

Lieber Erwin, mehr als 25 Jahre - wenn auch mit Unterbruch - hast Du Dich aktiv für die Belange von Tieren und ihren Konsumenten eingesetzt und mit dem Verein gegen Tierfabriken VgT viele Gleichgesinnte zum Mitmachen motiviert. Dein kluger Einsatz hat manch miserable Tierhaltungspraxis deutlich sichtbar gemacht und zum Handeln aufgerufen. Ich habe hohe Achtung vor Deiner Unermüdlichkeit und wünsche Dir Ruhe zur Kraft, Gesundheit und gleichwohl: Freude an all dem, was wir hin und wieder an wohltuenden Stimmungen auf Spaziergängen frühmorgens oder abends erleben dürfen. Dir, lieber Erwin, und dem VgT alle guten Wünsche von Detlef. (Prof Dr Detlef W Fölsch, Uni-Gesamthochschule Kassel, Fachbereich Nutztierethologie und artgemässe Tierhaltung)

Jedes Jahr kaufe ich einmal, um mich über das konstante Zurückgehen des geistigen, ethischen und kulturellen Niveaus in den Printmedien zu informieren, unter anderem auch den Tages-Anzeiger. Im Tages-Anzeiger-Magazin vom 29.6.99 wird der Leser informiert, was unter dem Begriff «einwandfreies Fleisch» zu verstehen ist: Schächtfleisch. Die Verfasserin hätte sich, wenn es ihr um eine ehrliche Berichterstattung über das barbarische, qualvolle Ritual des Schächtens gegangen wäre, bei Ihnen Bildmaterial

besorgen müssen. Ihnen, Herr Kessler, danke ich von ganzem Herzen für Ihren mutigen, ehrenvollen Einsatz zugunsten der stummen, geschundenen Kreatur: *Arthur Lang, Vicosoprano*

Vielen Dank für Ihre VgT-Nachrichten, die als Werbesendung in unserem Briefkasten lagen. Gerne abonnieren wir Ihre Zeitung. Wir sind keine Vegetarier, aber was heutzutage an Misshandlungen gegenüber den Tieren geschieht, ist himmelschreiend. Sie werden oft als «radikal» kritisiert. Es ist aber ganz klar, dass nur Aktionen wie Sie sie betreiben, da und dort zu Verbesserungen führen können. Selbstverständlich finden wir es auch äusserst beachtenswert, dass Sie es wagen, auch die Juden zu kritisieren. Bekanntlich lebt äusserst gefährlich, wer sich solches getraut. *H., Rorbis*

An die Verwaltung und die hohen Brüder des Klosters Einsiedeln: Mit Kribbeln in allen Gliedern lese ich ab und zu wieder die erbauenden Tiergeschichten aus verschiedenen Klöstern. Gestatten Sie mir die Frage, welchen Gott Sie eigentlich anbeten, der Ihnen solche Kompetenzen in der Tierhaltung zugesteht. Wenn Sie mir dies verraten, so werde ich diesem sog. Gott sofort und fristlos kündigen mit der Begründung: Versündigung an göttlichen Lebewesen und Nichteinhaltung der biblischen Gesetze, wonach jedes Lebewesen, sei es Pflanze, Tier oder Mensch zu achten und zu ehren sei. Mit der Achtung und Respektierung der Menschen habe ich zwar auch je länger desto mehr Mühe, denn was sich

da alles "Mensch" schimpft auf dieser Welt, ist ja geradezu ein Hohn. Mein Gott sagt mir immer, dass ich Ehrfurcht und Verehrung für jedes Lebewesen haben soll, umso mehr für die wehrlosen Geschöpfe wie Tier und Pflanze. Wenn Bauern und andere gefühllose Fleischproduzenten ihre Tiere in KZ-artigen Ställen halten, meist eben nur des dreckigen Geldes wegen, so verdienen solche Leute nur tiefste Verachtung. Wenn aber aus Klöstern, den göttlichen Hochburgen, solche Meldungen kommen, was soll man da noch denken über diese frommen Christen hinter den dicken Mauern? Zugegeben, auch in der Bibel steht soetwas wie «macht euch die Erde untertan». Vermutlich ist das Ihr Wahlspruch, aber es gibt selbst für Untertanen härtere und mildere Behandlungsmethoden. Was Sie da Ihren Tieren offerieren, ein Leben im Kerker, ohne Erde und Gras, ohne Freiheit, ohne Sonne, bezeichnet man gewöhnlich als Tierquälerei. Ihr Gott scheint nicht zu wissen, dass auch Tiere ein Stress- und Schmerzempfinden haben. Aus der Sicht von hunderttausenden, ja Millionen von Menschen sind Ihre Tierhaltungspraktiken mehr als verabscheuungswürdig und Sie brauchen sich nicht zu wundern, wenn viele dadurch den Glauben an den Glauben verlieren. Die Umstellung auf eine vertretbare Tierhaltung könnte das Ansehen der Klöster wesentlich verbessern. Und schliesslich aus finanzieller Sicht wäre es wohl hundert-mal gescheiter und vorbildlicher Ihre Ställe zu sanieren anstatt Ihr Geld in Prozessen gegen Tierschützer (Menschen mit Herz) zu verschwenden.

Ich hoffe, dass Sie Ihr Gewissen nocheinmal überprüfen und Ihre Einstellung zum Gottesgeschöpf Tier revidieren werden. Andernfalls würde ich den Vorschlag machen, allen Tiersündern eine lebenslängliche Kastenstand-Kur zu verschreiben, damit sie am eigenen Leibe einmal spüren müssten, was sie ihren Gottesgeschöpfen antun! *Artur Kehl, Trogen*

Aus einem Brief an COOP-Schweiz, von dem wir freundlicherweise eine Kopie erhalten haben:

Vier Jahre lang ernährte sich meine Familie fast fleischlos, aus Rücksicht auf die Tiere. Wir wollten kein Fleisch von gequälten Lebewesen auf unserem Tisch. Das Versprechen von COOP, Natura-Plan-Schweine mit Auslauf, Stroh, artgerechten Ställen und Futter zu versorgen, veranlasste uns, wieder regelmässig Fleisch zu konsumieren - bis am 6. Mai 99 die VgT-Nachrichten meine Welt zusammenbrechen liessen: Die Käserei Thöni in Wildberg/ZH mästet Schweine für COOP-Natura-Plan, die den ganzen Winter im Kaltstall auf nacktem Betonboden dahinvegetieren mussten! Der «Schweizer Tierschutz STS» ist für die Kontrollen (vertraglich) verantwortlich. Der aufgeklärte Tierfreund weiss, was er vom STS zu halten hat; siehe das Buch «Tierfabriken in der Schweiz», Seite 167 [erhältlich beim VgT-Buchversand]. Es ist sehr bedauerlich, dass eine kompromissfreudige Organisation wie der STS mit so wichtigen Kontrollen betraut wird. Fürchten sich etwa die Produzenten vor einer unbestechlichen Kontrolle eines VgT? *Silvia Schwaller, Schwaderloch*

Einladung zum Weihnachts-Fackelumzug in Einsiedeln

zum Gedenken an die auch über Weihnachten hinter Klostermauern leidenden Tiere am Stephanstag, den 26. Dezember 1999, Besammlung um 18.00 Uhr auf dem Bahnhofplatz Einsiedeln, bei jeder Witterung. Alle Freunde des VgT, mit Bekannten, Kindern und Hunden sind freundlich eingeladen. Die Veranstaltung dauert bis ca 20 Uhr.

Durch den unermüdlchen Einsatz des VgT konnten schon viele Nutztiere aus übler Intensivhaltung hinter Klostermauern befreit werden. Aber noch immer gibt es in der Schweiz Tierquälerei durch katholische Institute. Noch immer hat es Mutterschweine in

Kastenständen beim Schwesternhaus St Elisabeth in Zuchwil (Altersheim des Klosters Ingenbühl in Brunnen/SZ, das sich «Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz» nennt, noch immer

betreibt das Kloster Disentis eine üble, bäuerlich getarnte Schweinefabrik, und auch im Kloster Fahr hat es immer noch Mutterschweine in Kastenständen und Kälber in Einzelboxen.

Die Anbindehaltung von **Pferden im Kloster Fahr** beurteilt die Pferde-Zeitschrift «Pericles Pferde-Info» vom August 1999 als «tierquälerisch».

Pericles Pferde-Info, Goldackerstr 14, 8500 Frauenfeld, Tel/Fax 052 721 39 36, Email pericles@pop.agri.ch

Bericht über den letztjährigen Fackelumzug in Einsiedeln - eine vorweihnächtliche Real-Satire:

Was es alles braucht, damit ein Weihnachts-Fackelumzug (nicht) durchgeführt werden darf



In den VgT-Nachrichten VN98-6 wurde mit folgenden Worten zum traditionellen VgT-Weihnachts-Fackelumzug eingeladen:

Zum Gedenken an das Tierleid hinter Klostermauern, das europaweit auch über die Festtage weitergeht, besammeln wir uns am Stephans-Tag, den 26. Dezember, um 18.00 Uhr auf dem Bahnhofplatz Einsiedeln.

Dies löste die folgenden Briefwechsel aus:

Militär- und Polizeidepartement des Kantons Schwyz an VgT, 23. November 1998

Sehr geehrter Herr Dr Kessler, anlässlich der Durchsicht Ihrer VgT-Nachrichten sind wir auf den Aufruf für den Fackelumzug in Einsiedeln gestossen. Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass Sie für die Durchführung dieses



Fackelumzuges die Bewilligung des Militär- und Polizeidepartementes benötigen, ist doch die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche vorgesehen.

Dürfen wir Sie daher daran erinnern, uns rechtzeitig - mindestens 14 Tage vor der Durchführung des Anlasses - ein konkretes Gesuch für die Durchführung

20 eines Fackelumzuges, unter Angabe der genauen Route, der Dauer, der mitgeführten Fahrzeuge und technischen Anlagen, der Lautsprecher und dergleichen, einzureichen. Mit freundlichen Grüssen Militär- und Polizeidepartement des Kantons Schwyz, Departementssekretär Jürg Halter, Kopie an: Bezirksrat Einsiedeln, Polizeikommando, Hauptposten Einsiedeln

VgT an Militär- und Polizeidepartement, 26. November 1998

Sehr geehrter Herr Halter, ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 23. November 1998 und ersuche Sie um eine Erklärung, unter Angabe der gesetzlichen Grundlage, warum Sie dieses Jahr für die Bewilligung des Fackelumzuges zuständig sind, während letztes Jahr der Bezirksrat Einsiedeln zuständig war. Mit freundlichen Grüssen Dr Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

Militär- und Polizeidepartement an VgT, 27. November 1998

Sehr geehrter Herr Dr Kessler. Wir nehmen Bezug auf Ihren Fax vom 26. November 1998. Vorweg möchten wir festhalten, dass wir erstmals als Bewilligungsbehörde auftreten, ist es doch unseres Wissens auch das erste Mal, dass Sie einen Fackelumzug über öffentliche Verkehrsflächen durch das Dorf Einsiedeln vorhaben. Wie wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 23. Novem-

ber 1998 mitgeteilt haben, liegt deshalb die Bewilligungskompetenz für diesen beabsichtigten Fackelumzug beim Militär- und Polizeidepartement. Die Kompetenzerteilung beruht auf einem regierungsrätlichen Entscheid aus dem Jahr 1975. Mit freundlichen Grüssen Militär- und Polizeidepartement des Kantons Schwyz, Departementssekretär Jürg Halter, Kopie an: Bezirksrat Einsiedeln, Polizeikommando, Hauptposten Einsiedeln.

VgT an Staatskanzlei des Kantons Schwyz, 27. November 1998

Bitte senden Sie mir den "Entscheid des Regierungsrates aus dem Jahr 1975" betreffend Kompetenz des Militär- und Polizeidepartementes zur Erteilung von Bewilligungen zur Benützung öffentlicher Strassen. Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen Dr Erwin Kessler, VgT

VgT an Militär- und Polizeidepartement, 3. Dezember 1998

Sehr geehrter Herr Halter, in Ihrer Antwort vom 27. November geben Sie entgegen meinem Ersuchen die gesetzlichen Grundlagen für Ihre behauptete Zuständigkeit nicht überprüfbar, sondern nur andeutungsweise an. Die Schwyzer Staatskanzlei hat mir wohl deshalb bis heute auf Bestellung vom 27. November hin, den von Ihnen so schludrig-ungenau (warum wohl?) angeführten Regierungsratsentscheid nicht zustellen können.

Wenn der Staat gegenüber einem Bürger Forderungen stellt, hat dieser in einem demokratischen Rechtsstaat das elementare Anrecht darauf zu erfahren, auf welche gesetzliche Grundlage sich diese Forderung stützt. Letztes Jahr hat der Bezirksrat Einsiedeln eine Bewilligung für den - dann trotzdem durchgeführten - Fackelumzug kategorisch und grundsätzlich verweigert und das Gesuch nicht an Sie weitergeleitet. Daraus muss ich verbindlich schliessen, dass der Bezirksrat zuständig ist, nicht Sie; umso mehr als Sie es sogar auf ausdrückliches Ersuchen hin vermeiden, die gesetzliche Grundlage für Ihre angebliche Zuständigkeit korrekt anzugeben. Der diesjährige Fackelumzug findet in gleicher Art, in gleichem Umfang und auf gleicher Route wie letztes Jahr statt. Da von einem Bürger nicht erwartet werden kann, dass er sein Verhalten auf die Annahme stützt, der Staat entscheide unter gleichen Voraussetzungen willkürlich immer wieder anders, ist zwingend davon auszugehen, dass das Gesuch dieses Jahr ebenfalls nicht bewilligt wird, weshalb wir gar nicht erst ein neues Gesuch stellen. Da staatliche Verwaltungsmassnahmen gegenüber Bürgern grundsätzlich einen Sinn haben müssen, ist es eine willkürliche Schikane, von einem Bürger die Einreichung eines Gesuches zu verlangen, das im vornherein nicht bewilligt wird. Dies wurde kürzlich vom Bezirksgericht

March im Urteil ES 98 8 vom 27. August 1998 (Verbot von Kundgebungen auf Autobahnbrücken) ausdrücklich bestätigt, wo es auf Seite 4 ff heisst: "Es steht fest, dass für diese Aktion dem VgT keine Bewilligung erteilt worden ist. In dieser Hinsicht macht der Verteidiger aber geltend, die Anklage sei widersprüchlich. Die Angeklagte könne nicht bestraft werden wegen Verletzung einer Bewilligungspflicht, wenn die (bewilligungspflichtige) Handlung ja ohnehin generell verboten und damit nicht bewilligungsfähig sei.... Die Angeklagte ist demnach des Vorwurfes der Widerhandlung gegen die Bewilligungspflicht freizusprechen." Mit freundlichen Grüssen Dr Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.

Amt für Kulturpflege des Kantons Schwyz an VgT, 1. Dezember 1998 (eingegangen am 4. Dezember)

Betr: Regierungsratsentscheid betr Benützung öffentlicher Strassen 1965. Sehr geehrter Herr Dr Kessler, Wir beziehen uns auf Ihre Fax-Übermittlung an die Staatskanzlei vom 27. November 1998 betr Zustellung des oe. regierungsrätlichen Entscheides, die zur weiteren Bearbeitung unserem Amte weitergeleitet wurde. Die von Ihnen erwähnte Bewilligung zur Benützung öffentlicher Strassen ist in der Kantonalen Gesetzesammlung enthalten (GS 411, §12ff) und basiert auf einem Regierungsratsbeschluss über den Vollzug

der Strassengesetzgebung vom 26. Mai 1996 (nicht wie angegeben 1975). Wir legen Ihnen den aktuellen Stand in Kopie bei. Der Gebührenbetrag in der Höhe von Fr 40.- wird mit separater Rechnung erhoben. Mit freundlichen Grüßen
Amt für Kulturpflege, Staatsarchiv Schwyz, Peter Inderbitzin.

Militär- und Polizeidepartement an VgT, 4. Dezember 1998

Betr: Weihnachtsfackelumzug Einsiedeln, 26. Dezember 1998, Stefanstag, Ankündigung in den VgT-Nachrichten Nr 6-Nov/Dez 1998. Sehr geehrter Herr Dr Kessler. Wir nehmen Bezug auf Ihren Fax vom 3. Dezember 1998. Auf Grund Ihrer Intervention haben wir Rücksprache mit dem Bezirk Einsiedeln genommen. Richtig ist, dass Sie mit Brief vom 10. November 1997 beim Bezirk um eine Bewilligung ersucht haben. Der Bezirk seinerseits hat Ihnen mit Fax vom 18. November 1997 mitgeteilt, dass er Ihnen für das ersuchte Datum keine Bewilligung in Aussicht stellen kann. Irrtümlicherweise wurden wir darüber nicht informiert. Der Bezirk - der von uns notwendigerweise als Strasseneigentümer im Mitberichtsverfahren angegangen wird - erachtete auf Grund der Terminkollision eine Weiterleitung dieses Gesuches für nicht notwendig. Die an unsere Adresse gerichteten Vorhalte nehmen wir zur Kenntnis. Für die unkor-

rekte Zitation des Regierungsratsentscheides - RRB Nr 811 vom 5. Mai 1995 - möchten wir uns entschuldigen und legen Ihnen diesen in Kopie bei. Daraus wird die Kompetenzerteilung und die Mitwirkungspflicht der Strasseneigentümer ersichtlich. Ihren Erwägungen und Folgerungen auf Seite zwei Ihres Fax-Schreibens können wir so nicht folgen. Im Fall einer bewilligungslosen Durchführung Ihres Fackelumzuges wird es notwendig sein, dass wir den polizeilichen Ordnungsdienst einsetzen müssen (vgl RRB Beschluss Ziffer 3 und Erwägungen S 6/7). Mit freundlichen Grüßen
Militär- und Polizeidepartement des Kantons Schwyz, Departementssekretär Jürg Halter. Beilage: RRB Nr 811 vom 5. Mai 1975, Kopie an: Bezirksrat Einsiedeln, Polizeikommando, Hauptposten Einsiedeln.

VgT an Staatsarchiv, 4. Dezember 1998

Sehr geehrter Herr Inderbitzin, Ihre Sendung vom 1. Dezember, die heute bei uns eingegangen ist, enthält nicht den verlangten Regierungsratsentscheid, sondern einen nichtverlangten, weshalb wir Ihnen diesen retournieren. Verlangt haben wir einen Entscheid aus dem Jahr 1975, nicht 1965. Dass Sie unnütze Umtriebe hatten, ist auf die Schludrigkeit des Militär- und Polizeidepartementes zurückzuführen, mit welcher dieses Gesetzesgrundlagen zitiert.

Inzwischen hat uns das Militär- und Polizeidepartement auf Reklamation hin den richtigen Entscheid zugestellt. Unter diesen Umständen können Sie es sich ersparen, uns auch noch eine unnütze Rechnung zuzustellen. 40 Fr für drei Blätter Fotokopien wären sowieso überflüssig. Mit freundlichen Grüßen
Dr Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Kopie an: Militär- und Polizeidepartement.

VgT an Militär- und Polizeidepartement, 7. Dezember 1998

Betr: Weihnachts-Fackelumzug 1998 in Einsiedeln. Sehr geehrter Herr Halter, wenn Sie glauben, die Polizei gegen einen friedlichen, weihnächtlichen Fackelumzug einsetzen zu müssen, dann tun Sie das. Jedenfalls gibt Ihnen der Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 1997 (RRB) nicht das Recht dazu, denn er ist auf unseren Fackelumzug gar nicht anwendbar. Der Titel des RRB lautet: "Bewilligungspflicht für Demonstrationen auf öffentlichem Grund und Boden. Massnahmen bei unfriedlichen Demonstrationen und Aufläufen." Auf Seite zwei werden Demonstrationen wie folgt definiert: "... im Bereich öffentlicher Strassen und Plätze politische Veranstaltungen mit gezielter Appellwirkung gegen die Passanten...". Ein Weihnachtsfackelumzug fällt offensichtlich nicht darunter. Oder verlangen Sie von den Touristen und Pilgern,

die an Wochenenden in ganzen Carladungen das Kloster besuchen und sich zu diesem Zweck auf dem Klosterplatz versammeln, auch die Einreichung eines Bewilligungsgesuches? Der Fackelumzug ist - wie schon letztes Jahr, eine friedliche, weihnächtliche Versammlung "zum Gedenken an das Tierleid hinter Klostermauern, das europaweit auch über die Festtage weitergeht" (so angekündigt in unserem Vereinsjournal "VgT-Nachrichten", auf das Sie sich beziehen). Mit freundlichen Grüßen
Dr Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.

An das Militär- und Polizeidepartement des Kantons Schwyz, 6430 Schwyz, Seldwyla, am dritten Advent 1998

Hochehrwürdige Herren, anlässlich der Durchsicht der Veröffentlichungen des Vereins gegen Tierfabriken im Internet (www.vgt.ch) bin ich auf den Bericht über den Weihnachtsfackelumzug gestossen und dabei auf die Idee gekommen, vielleicht auch meinerseits einmal nach Einsiedeln zu gehen. Da ich in dieser Ortschaft weder Grundbesitz noch Bekannte habe und als Protestant und Tierschützer das sakrosankte Verhalten der Klosterbrüder durch meine ethisch davon abweichenden Vorstellungen nicht durch meinen Aufenthalt auf dem Grundstück des Klosters stören will, müsste ich ausschliesslich nur öffentliche

22 Verkehrsflächen in Anspruch nehmen und stelle daher das *Gesuch um Durchführung eines Besuches von Einsiedeln*, einschliesslich des Rechtes, dort die reine oder eventuell unreine Luft einzusatmen und wieder auszustossen, je nach Umständen oben oder unten. Die genaue Route, die Dauer, das zugelassene Fahrzeug und dergleichen für meine Bewegungsfreiheit wollen Sie bitte selber festlegen und alsdann dafür sorgen, dass sie durch keine Andersdenkenden eingeschränkt oder sonstwie gestört wird. Ohne Nachricht Ihrerseits binnen 14 Tagen nehme ich an, dass mein vorliegendes Gesuch bewilligt worden und dass die Sicherheit meiner Anwesenheit in Einsiedeln jederzeit militärisch oder polizeilich - je nach dem, in welche Unterabteilung Ihres Departementes die Zuständigkeit fällt - gewährleistet ist. Um die verwaltungsinterne Kompetenzaufteilung zu erleichtern, kann ich Ihnen versichern, dass ich weder Kanonen noch sonstiges schweres Geschütz mitzuführen gedenke und das Gefährlichste an mir meine persönlichen Ansichten über das Kloster und seinen Umgang mit unseren vierbeinigen Mitgeschöpfen sind. Mein Gesuch ist deshalb wohl nicht vom Militärdepartement, sondern eher von der Gedanken- und Schnüffelabteilung des Polizeidepartements zu behandeln. Mit freundlichen Grüssen Gottfried Keller

Strafanstalt Lenzburg

Gefängnis für vielleicht schuldige Menschen und ganz sicher unschuldige arme Schweine



Kantonale Strafanstalt Lenzburg: Hinten im Bild Gefängnis für (vielleicht) Schuldige, im Vordergrund das Gefängnis für sicher Unschuldige (Schweinefabrik). Von der grünen Wiese im Vordergrund, welche direkt an den Schweinestall angrenzt, sehen die Tiere nie etwas.

Auf diesem Staatsbetrieb, wo Häftlinge mitarbeiten müssen, werden Schweine in konventionell-tierquälerischer Weise gemästet, in kahlen, dreckigen Buchten. Ein Liege- und Wühlbereich wäre zwar vorhanden (siehe Bild unten), ist aber meistens abgesperrt, um Stroh und Arbeitszeit für das Misten zu sparen. Hat ein Staat, der selbst so unmoralisch mit Lebewesen umgeht, das Recht, Menschen wegen angeblichen Verfehlungen ins Gefängnis zu werfen und sogar noch zu zwingen, an dieser Tierquälerei mitzuarbeiten? Eine unertägliche Situation! Wir werden die Leser der VN informieren, ob wie und wann endlich Abhilfe geschaffen wird. Offenbar braucht es auch in diesem Fall wieder zuerst den VgT, der die Missstände publik macht. Von einem Staatsbetrieb

erwartet die Öffentlichkeit zu Recht Vorbildfunktion. Wann erhalten die unschuldig unmenschlich eingekerkerten Schweine

endlich Auslauf? Eine grosse Wiese hinter dem Schweinestall wäre vorhanden!



Buchbesprechung von Erwin Kessler:
«Unsere nächsten Verwandten»
 von Roger Fouts

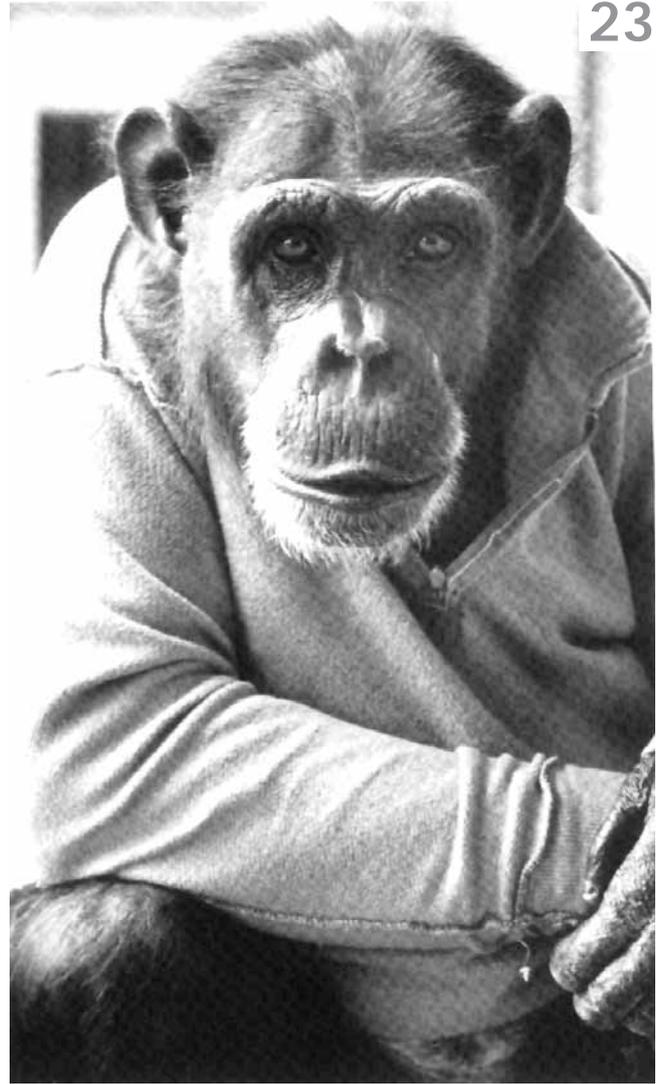
Dieses sensationelle Buch von historischer Bedeutung ist ein herausragender Meilenstein auf dem Weg zur Befreiung der Tiere aus der Unterdrückung und Ausbeutung durch Wissenschaft, Staat und Gesellschaft. Der Autor hat, der ursprünglich Kinderpsychologe werden wollte, dann aber schicksalhaft in ein Forschungsprogramm mit Schimpansen verwickelt wurde, lernte Schimpansen die Gehörlosen-Gebärdensprache. Die Gespräche, die er im jahrzehntelangen Zusammenleben mit «sprachkundigen» Schimpansen, mit diesen «Tieren» führte, liefern den wissenschaftlichen Beweis, dass diese Tiere nicht nur biologisch dem Menschen sehr ähnlich sind, sondern auch im Denken und Fühlen. Beim Lesen dieses ergreifenden Buches hinderten mich mehrmals Tränen am Weiterlesen, aber auch Wut über die Skrupellosigkeit und selbstgefällige Ignoranz von hochbezahlten, angesehenen wissenschaftlichen Fachidioten, welche solche Wesen lebenslanglich in winzigen Labor-Käfigen dahinsiechen lassen - Wissenschaftler, die nur ohne Brett vor dem Kopf dieses Buch lesen müssten, um ihre Verbrechen zu erkennen. Wer dieses ergreifende Buch über Gespräche Schimpansen liest und nicht versteht, dass dies Lebewesen sind die Ähnliches empfinden

wie wir, der ist ein gefährliches Psychomonster. Und täglich müssen Abermillionen Nutz- und Labortiere erfahren, dass an den Schaltstellen dieser Welt solche Monster ihr Unwesen treiben - gesellschaftlich hoch geachtete und privilegierte Sklavenhalter und Folterknechte.

Das enthüllende Buch bringt uns - daran habe ich nicht die geringsten Zweifel - einen bedeutenden Schritt weiter auf dem unendlichen langen Weg, den Holocaust der Tiere zu beenden.

«Nach etwa zehn Monaten fing sie an, spontan Worte zu kombinieren: auf GIB MIR BONBONS und KOMM ÖFFNEN folgten bald längere Sätze wie DU MICH VERSTECKEN und DU MICH HINAUS SCHNELL. Sie kommentierte ihre Umgebung: HÖREN HUND; sie verteidigte den Besitz ihrer Puppe: BABY MEIN; und sie erfand eigene Worte, wenn sie ein Zeichen nicht kannte: SCHMUTZIG GUT war ihr Töpfchen.» In diesem Abschnitt aus dem Buch ist die Rede von einem Mädchen - einem Schimpansenmädchen.

«Unsere nächsten Verwandten» von Roger Fouts, erhältlich im Buchhandel oder beim VgT-Buchversand (Fr 51.- inkl Versandkosten; Bestelladresse VgT siehe Seite 2).



VgT-Erfolg:

Kein Familienfischen mehr am Blausee!
 Das von uns mehrfach kritisierte tierquälerische Familienfischen am Blausee * findet nicht mehr statt, wie uns die Blausee AG mit Schreiben vom 5. August 1999 versichert hat.

* VN99-4, im Internet unter www.vgt.ch/vn/9904/blausee.htm

...aber in der Forellenzucht Stoll in Bachs VN-Leser Kurt Knöpfli aus Niederglatt schreibt uns:

Ihr Artikel über das Familienfischen war für mich ein Hoffnungsschimmer: endlich wird auch einmal Fischen als Tierquälerei angeprangert, vorallem das bedenkliche Fischen aus Fischzuchtweihern.

Anlässlich meiner regel-

mässigen Veloausfahrten komme ich oft an der Forellenzucht Stoll im Bachstal/ZH vorbei, wo «Forellenangeln im Weiher» offeriert wird. Leider geht es bei diesem «Vergnügen» gleich zu und her, wie Sie die Zustände am Blausee beschrieben haben.

24 Der vegetarische Menü-Tip: Kürbis-Suppe

von Jivana Heidi Kessler

Für 4 Personen:

1 Liter vegetabile Gemüsebrühe (aus dem Reformhaus) aufkochen. Gemüse würfeln, beifügen und weichkochen: ca 400 Gramm Kürbisfleisch, 2-3 Kartoffeln, 2-3 Karotten. Mit dem Mixer pürieren und etwas Pfeffer und Kräuter, nach Belieben auch Sellerie und Curry, beifügen.



Foto: Erwin Kessler

Der Mensch kann leben und gesund sein, ohne dass er zu seiner Ernährung Tiere tötet. Wenn er also Fleisch isst, so ist er mit-schuldig am Morde von Tieren, nur um seinem Geschmack zu schmeicheln. So zu handeln, ist unmoralisch. Das ist so einfach und unzweifelhaft, dass es unmöglich ist, nicht beizustimmen. Aber weil die Mehrzahl noch am Fleischgenuss hängt, so halten ihn die Menschen für gerechtfertigt und sagen lachend: 'Ein Stück Beefsteak ist aber doch eine schöne Sache, und ich werde es heute mit Vergnügen zu Mittag essen.'

Solange es Schlachthäuser gibt, wird es auch Schlachtfelder geben.

Leo Tolstoi (1828-1910)

Wahre menschliche Kultur gibt es erst, wenn nicht nur die Menschenfresserei, sondern jeder Fleischgenuss als Kannibalismus gilt.
Wilhelm Busch

Verweist er auf die Grausamkeit in der Natur, um seine eigene zu rechtfertigen? Dann stellt er jedes Tier über sich selbst und wartet, dass ihm vielleicht der Affe moralisch vorangeht, auf dass es ihm nicht an einem Vorbild fehle.

Vögel in Käfigen sollte man überhaupt nicht halten. Es ist eine Grausamkeit, ein Geschöpf, das Flügel und die weiteste Bewegungsfreiheit als Naturbedürfnis hat, in einen Käfig zu sperren und es zu einem öden Gefangenendasein zu verdammen.

Ich weiss, dass diese Ausführungen vielen sehr unbequem sein werden, sie sind auch nicht geschrieben, um den Beifall der Allzuvielen zu gewinnen. Ich weiss, dass sie mir den Hass einflussreicher Kreise zuziehen werden, aber wer für Wehrlose eintritt, darf kein Feigling sein.

Manfred Kyber, Tierschutz und Kultur, 1925

Ein Wissenschaftsausschuss der EU stellte fest, dass der Hormoneinsatz bei Kälbern und Rindern wahrscheinlich den Ausbruch und das Wachstum von Tumoren begünstige.



Gemälde der in WII/SG lebenden Künstlerin Alessandra Esser, seit fünf Jahren VgT-Mitglied.